

Stenographisches Protokoll

über die

20. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 16. Juli 1901.

Inhalt.

Petitionen.

Auflage.

Überweisung des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses in Angelegenheit des Normalschulfondes (Beilage Nr. 52)

an den Finanz-Ausschuß.

Zuweisung von Vorlagen des Landes-Ausschusses, u. zw.:

1. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Vorlage des Gesetzentwurfes, betreffend die Vollenbung der Sicherungs- und Regulierungsarbeiten an den Traunarmen bei Aufsee (Beilage Nr. 142);
2. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Übernahme der Landesgarantie für die Rückzahlung und Verzinsung eines bei der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Steiermark und Kärnten in Graz aufzunehmenden Darlehens im Höchstbetrage von 600.000 Kronen zum Zwecke der Errichtung einer Heilanstalt für Tuberculose in der Umgebung von Graz (Beilage Nr. 147)

an den Finanz-Ausschuß.

Mündlicher Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Rokitsansky und Genossen, Beilage Nr. 92, betreffend die Erlassung eines Gesetzes wegen Verbot des Verkaufes von Christbäumen ohne Gemeinde-Certificat. (Annahme des Antrages des Landescultur-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Kurz und Genossen, Beilage Nr. 108, betreffend Maßnahmen behufs Abhilfe gegen die Insectenschäden. (Annahme des Antrages des Landescultur-Ausschusses.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 47, betreffend I. die Regelung der Bezüge des Vorstandes der Landes-Turnanstalt zugleich Turnlehrers der Landes-Oberrealschule in Graz Franz Krenn; II. einer Aufbesserung der Bezüge für den Titular-

Scriptor der Landes-Bibliothek Dr. Franz Goltisch. (Beilage Nr. 135 — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 4, betreffend den Rechnungs-Abschluß für das Jahr 1899 und den Voranschlag für das Jahr 1901 des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfonds. (Beilage Nr. 132 — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 77, betreffend die Petitionen der an den öffentlichen Krankenhäusern Steiermarks angestellten Ärzte um Gehaltsregulierung. (Beilage Nr. 130 — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 71, betreffend die Übernahme von in türkischen Privatspitälern nach armen Steiermärkern anerkannten Verpflegskosten auf den steiermärkischen Landes-Armenfond. (Beilage Nr. 123 — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 81, betreffend die Vermehrung der Secundärarztenstellen im Allgemeinen Krankenhause in Graz. (Beilage Nr. 129 — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Berichte des Finanz-, Unterrichts- und Petitions-Ausschusses über Petitionen.

Interpellation des Abgeordneten Walz und Genossen an den Statthalter, betreffend die Entscheidung von Recursen in Angelegenheit der Verleihung von Gastgewerbe-Concessionen.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 25 Minuten vor-mittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Excellenz Edmund Graf Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Caspar Freiherr v. Kellersperg und Ludwig Lipp.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Manfred Graf Clary und Aldringen.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist aufgelegt, Einwendung wurde gegen dasselbe keine erhoben, und erkläre ich es somit für genehmigt.

Von den eingelaufenen Petitionen beantrage ich dem Finanz-Ausschusse zur Vorberathung zuzuwiesen (liest):

„Petition Nr. 353, des Obstbauvereines für Mittelsteiermark in Graz, um weitere Bewilligung der Subvention zur Aufrechterhaltung der Obstverwertungsstelle in Graz für 1901 bis 1903. (Überreicht durch Abgeordneten Grafen Rottulinsky).“

„Petition Nr. 354, der Karoline Pferich, landwirtschaftlichen Hauptcassierwitwe in Graz, um Erhöhung ihrer Pension. (Überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Moscon).“

Ist hinsichtlich des zu diesen Petitionen von mir gestellten Zuweisungsantrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte, danach erscheinen diese Petitionen als dem Finanz-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Aufgelegt wurde heute:

Der Bericht des Eisenbahn-Ausschusses mit Vorlage entsprechender Anträge, betreffend die Petition Nr. 279 des Syndicates Salza, um Gewährung einer Subvention seitens des Landes Steiermark für die projectierte elektrische Schmalspurbahn Groß-Neifling—Rafing (Mariazell) — Terz — Kernhof (Beilage Nr. 149);

der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 63, in Angelegenheit der finanziellen Sanierung der Landesbibliothek (Beilage Nr. 150);

der Bericht des Sonder-Ausschusses für Eisenbahn-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 127, über das vom k. k. Eisenbahnministerium gestellte Begehren nach kostenloser Überlassung der im Besitze des Landes befindlichen Prioritätsactien der Localbahn Fehring—Fürstensefeld aus Anlaß der Fortsetzung der Linie Fürstensefeld—Hartberg bis Friedberg (Beilage Nr. 151);

der Bericht des Sonder-Ausschusses für Eisenbahn-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 120, betreffend die allfällige Beitragsleistung des Landes Steiermark zur theilweisen Bedeckung des Kostenaufwandes für die Pylhnbahn (Beilage Nr. 152); das Verzeichnis Nr. 49 mit Bericht und Anträgen über die dem Petitions-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 50, 110, 225, 216, 252, 258 und 300.

Vor Übergang der Tagesordnung hat sich Seine Excellenz Graf Rottulinsky zum Worte gemeldet, wegen Veränderung in der Zuweisung der Beilage Nr. 52, das ist der Bericht des Landes-Ausschusses in Angelegenheit des Normalschulfonds.

Abg. Graf **Rottulinsky** (G.-G.-B.): Diese Vorlage ist bekanntlich vom hohen Hause dem Unterrichts-Ausschusse zugewiesen worden. Nachdem der Inhalt derselben und die Folgerungen aus derselben rein finanzieller Natur sind, so erlaube ich mir im Einvernehmen mit dem Herrn Obmann des Unterrichts-Ausschusses den Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Diese Vorlage sei dem Finanz-Ausschusse zuzuweisen.“

(Die Überweisung der Vorlage an den Finanz-Ausschuß wird beschlossen.)

Landeshauptmann: Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist der **Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Vorlage des Gesetzentwurfes, betreffend die Vollendung der Sicherungs- und Regulierungsarbeiten an den Traunarmen bei Aussee.**

(Beilage Nr. 142.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. v. **Deršatta:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Übernahme der Landesgarantie für die Rückzahlung und Verzinsung eines bei der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Steier-

mark und Kärnten in Graz aufzunehmenden Darlehens im Höchstbetrage von 600.000 Kronen zum Zwecke der Errichtung einer Heilanstalt für Tuberculose in der Umgebung von Graz.

(Beilage Nr. 147.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. v. **Derzhatta**: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Rokitsky und Genossen, Beilage Nr. 92, betreffend die Erlassung eines Gesetzes wegen Verbot des Verkaufes von Christbäumen ohne Gemeinde-Certificat.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter **Gerlitz**, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Gerlitz** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Rokitsky hat im hohen Hause einen Antrag eingebracht, welcher die Gewinnung von Christbäumen zu Weihnachten als für den Forstbetrieb von Steiermark schädlich bezeichnet. Allerdings ist die Gewinnung von Christbäumen, wenn sie planlos betrieben wird, wirklich schädlich, weil dadurch viele Waldbäume, welche auf einem schönen Stande stehen, herausgeschlagen werden, und zwar nur aus dem Grunde, weil sie sich für diesen Zweck am besten eignen und auf den Markt gebracht werden können. Anders verhält sich die Sache, wenn die Christbäume aus einem Dickicht herausgehackt werden, weil sie ohnedies der Förster beim Durchforsten entfernen müßte; dadurch würde allerdings dem Waldbestande kein Schaden zugefügt werden und eigentlich ein Waldfrevel nicht stattfinden. Der Landescultur-Ausschuß hat den Antrag angenommen und ein Mitglied des Ausschusses hat noch hinzugefügt, daß dem Waldfrevel nicht nur durch die Gewinnung von Christbäumen, sondern auch durch die Gewinnung von Klaubhölzern bedeutend Vor Schub geleistet werde. Meine Herren, wenn wir die Gewinnung von Klaubhölzern betrachten, so sind das wirklich lauter arme Leute, Leute, denen man es nicht neidig sein soll

die spärlichen Hölzchen, welche sie aus den Wäldern von reichen und bemittelten Leuten tragen. Ich bin es auch wirklich nicht neidig und gönne diesen armen Leuten vom Herzen diese Klaubhölzer, die sie aus den Wäldern der bemittelten Classen nehmen, um ihren nothwendigen Bedarf zu decken, um ihre Suppe wärmen zu können. Aber, meine Herren, wenn die Gewinnung von Klaubhölzern von Leuten betrieben wird, welche es nicht nothwendig hätten, Klaubholz zu suchen, welche eigentlich auf die Felder gehören, um dort ihren Erwerb zu suchen und vielleicht dort einen viel größeren Lohn zu verdienen, z. B. bei den landwirtschaftlichen Arbeiten, so ist das wirklich ungerecht, und solchen Leuten sollte die Gewinnung von Klaubhölzern verboten werden; noch mehr aber sollte es verpönt sein, wenn diese Leute mit Hacke und Säge in den Wald gehen, oft größere Stämme herausnehmen und förmlich einen Diebstahl begehen; ja, sie machen es sich sogar sehr bequem. Wenn man in Wälder kommt, wo Klaubholzjammler hineingehen, so findet man öfters, daß die halben Stämme abgeschnitten sind und nur der Wipfel entfernt wurde. Diese Stämme bleiben dann zur Schande der arbeitenden Bevölkerung zurück, weil man nämlich sagt, der ist zu faul gewesen, daß er sich gebückt hätte, um den Stamm vom Boden abzuschneiden, und das Holz muß verloren gehen. Um nun einem solchen Unfuge vorzubeugen und um den Klaubholzjammern die Erlaubnis zu nehmen, daß sie mit Hacke, Säge u. s. w. in den Wald gehen und Stämme herauschneiden, hat der Landescultur-Ausschuß beschloffen, folgenden Antrag dem hohen Hause vorzulegen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der k. k. Regierung dahin zu wirken, daß die k. k. Gendarmerie seitens der politischen Behörde beauftragt werde, den insbesondere in der Nähe der Landeshauptstadt und größeren Industrieorte überhandnehmenden Forstdiebstählen und Forstfreveln ein besonderes Augenmerk zuzuwenden, vor allem gegen die unbefugte Gewinnung von Christbäumen und des unbefugten Klaubholzjammelns wirksam einzuschreiten.“

Diesen Antrag empfiehlt Ihnen der Landescultur-Ausschuß anzunehmen.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Kurz und**

Genossen, Beilage Nr. 108, betreffend Maßnahmen behufs Abhilfe gegen die Insectenschäden.

Berichterstatler ist Herr Abgeordneter Berger, dem ich das Wort ertheile.

Berichterstatler des Landesculturausschusses **Berger** (von der Tribüne): Hohes Haus! Im Namen des Landesculturausschusses habe ich die Ehre, Bericht zu erstatten über den Antrag des Abgeordneten Kurz und Genossen, betreffend Maßnahmen zur Abhilfe gegen die Insectenschädlinge. Es ist gewiß eine altbekannte Thatsache, daß Insecten auf den Culturen großen Schaden verursachen, es ist aber auch eine Thatsache, daß unter diesen Insecten der Maikäfer derjenige ist, welcher im Frühjahr, wo bei der Landwirtschaft sehr viele Arbeiten sind, an den Bäumen und nicht allein bei den Obstbäumen, sondern auch an den Waldbäumen, nämlich an Buchen und Eichen, bedeutenden Schaden verursacht, und es ist sehr schwer, diesen Insecten beizukommen. Wenn auch in der 23. Sitzung des hohen Hauses vom 28. April 1899 ein ähnlicher Antrag vom hohen Hause abgelehnt worden ist, so möchte ich doch darauf hinweisen, daß eben der jetzige Antrag wohl von sehr unschuldiger Natur ist. Der Antrag geht dahin, daß die Schulkinder über Verlangen der Gemeinden nur durch 14 Tage täglich eine Stunde zur Einsammlung der Maikäfer verwendet werden dürfen. Meine Herren! Diese 14 Tage betragen kaum einen Schulausfall von 10 Stunden, und ich glaube, wir können in der vollen Überzeugung sein, daß diese 14 Tage, sollte es wirklich vorkommen, daß die Kinder einer Schule durch je eine Stunde im Tage von der Schule ferngehalten werden sollten, daß dieser Abgang an Schulzeit wohl den Schaden, welchen die Maikäfer während dieser Zeit anrichten, nicht überwiegt. Ich möchte daher im Namen des Landesculturausschusses bitten, den Antrag, welchen derselbe stellt, anzunehmen und dieser lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, die diesbezüglichen Vorschriften wiederholt an die Bezirks-Ausschüsse mit der Weisung hinauszugeben, dieselben auf das genaueste durchzuführen.

2. Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, bei dem Landes-Schulrathen dahin zu wirken, daß in der Zeit, wo die Maikäfer flügge werden, wegen Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern für sämtliche Schulkinder auf dem Lande über allfälliges Ansuchen von Gemeinden mit Zustimmung des Ortsschulrathes durch 14 Tage die Schule

vormittags um eine Stunde später beginne, damit sich die Schulkinder am Einsammeln der Maikäfer, welches nur in den Morgenstunden mit Erfolg durchgeführt werden kann, betheiligen können.“

Ich bitte im Namen des Landesculturausschusses um Annahme des Antrages.

Abg. **Kurz** (L.-G. Stainz): Hohes Haus! Wir ländlichen Grundbesitzer befinden uns in gegenwärtiger Zeit wirklich nicht in einer sehr beneidenswerten Lage. Nicht bloß, daß unsere sämtlichen Producte infolge der Weltconcurrentz einen möglichst niederen Preis haben, scheint es fast, daß jedes Jahr neue Schädlinge auftauchen, welche Saat und Culturen vernichten. Erst in den letzten Tagen habe ich wieder bemerkt, daß an unseren Bächen die Erlen, die vor vierzehn Tagen noch im schönsten Grün prangten, jetzt wie vom Feuer versengt sind infolge eines Insectenschädlings. Eine besondere Erscheinung, die ich jetzt in mehreren Theilen des Landes beobachtet habe, ist, daß unsere jungen Fichten infolge eines Insectenschädlings am Wipfel ganz roth sind. Ich hatte zuerst die Befürchtung, daß dies infolge des Borkenkäfers sein möchte, der für unsere Wälder einen großen Schaden bedeutet; es wurde mir aber von einem Forstbeamten versichert, daß das nicht der Fall sei, sondern daß eine Art Rost an den Fichtenstämmen sein soll. Überall haben wir die Schädlinge, sowohl bei den Waldbäumen als bei den Obstbäumen, beim Weinstock und bei unseren Saaten, und unter allen Schädlingen ist für uns gerade der Engerling einer der furchtbarsten, wenn er massenhaft auftritt.

Ich habe schon im Vorjahre bei der Verhandlung eines gleichartigen Antrages hingewiesen, wie groß der Schaden in einem solchen Falle sein kann; und gerade der Engerling ist am leichtesten zu bekämpfen. Wir brauchen nichts als rührige Hände, und ich habe wiederholt im hohen Landtage auf den Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern hingewiesen. Ich möchte als Beispiel anführen, daß in meiner Heimatgemeinde bei vier Grundbesitzern, wo früher zusammen zwölf Dienstboten in Arbeit standen, gegenwärtig nur zwei sind, und zwar seit vorigem Jahre, und daß bei zwei Häusern die Besitzer ganz allein sind, keine Hausfrau, keinen Knecht und keine Magd haben — und da möchte ich fragen: wann sich solche Leute mit dem Maikäferfange befassen sollen? Ich hatte keine andere Absicht mit meinem Antrage, als dem wirklich armen Grundbesitzer dadurch zu helfen, daß die Schulkinder wenigstens einen Tag durch zwei Wochen zum Maikäferfange verwendet werden können und daß durch diese zwei Wochen eine Stunde später die Schule beginnen solle. Ich glaube,

dass durch den Entgang dieser Schulstunden kein großer Schaden erwächst, da ja, wie der Herr Referent gesagt hat, kaum ein ganzer Schultag ausfällt. Überdies muss noch von der Gemeinde um die Bewilligung beim Ortschaftsrathe angesucht werden. Die Maikäfer treten nicht überall so zahlreich auf, in vielen Gemeinden gar nicht, und es werden sich sehr viele Gemeinden gar nicht bemüsst finden, einzuschreiten. Ich habe wohl auch Bedenken gegen dieses Ansuchen, weil dadurch Zeit verloren geht. Bis der Ortschaftsrath das Ansuchen erledigt, da können mehrere Tage darüber vergehen. Wenn die Maikäfer ihre Eier einmal in die Erde gelegt haben, dann hat das Einsammeln nicht mehr denselben Zweck. Ich möchte die Herren freundlichst bitten — ich werde diese unliebsame Zugabe noch in den Kauf nehmen — für den Antrag zu stimmen.

Landeshauptmann: Da sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Abg. **Berger:** Ich verzichte.

(Der Antrag des Landescultur-Ausschusses wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Josef Orzig und Genossen, Beilage Nr. 105, in Angelegenheit der Regulierung der Pöfnitz.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Lenko; nachdem jedoch der Herr Abgeordnete, wie mir gesagt wird, im hohen Hause nicht anwesend ist, so muss ich diesen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen, und nachdem auch beim nächsten Gegenstande, dem Punkte 6 der Tagesordnung, derselbe Herr Berichterstatter aufgeführt ist, werde ich auch diesen Gegenstand von der Tagesordnung abzuheben genöthigt sein.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 7 der Tagesordnung, das ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes Ausschusses, Beilage Nr. 4, betreffend den Rechnungs-Abschluss für das Jahr 1899 und den Voranschlag für das Jahr 1901 des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfonds. (Beilage Nr. 132.)

Nachdem der Herr Berichterstatter Dr. Link ebenfalls nicht anwesend ist, bin ich genöthigt, auch diesen Gegenstand von der Tagesordnung abzuheben.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 47, betreffend I. die Regelung der Bezüge des Vorstandes der Landes-Turnanstalt zugleich Turnlehrers der Landes-Oberrealschule in Graz Franz Kreunz; II. eine Aufbesserung der Bezüge für den Titular-Scriptor der Landes-Bibliothek Dr. Franz Goltisch. (Beilage Nr. 135.)

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Graf Stürgkh, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Stürgkh** (von der Tribüne): Der Finanz-Ausschuss erlaubt sich dem hohen Landtage in der Vorlage Nr. 135 rückblicklich zweier im Dienste des Landes stehender Persönlichkeiten zwei Anträge zu stellen, und zwar im ersten Theile rückblicklich der Regulierung der Bezüge des Vorstandes der Landes-Turnanstalt zugleich Turnlehrers an der Landes-Oberrealschule in Graz Franz Kreunz. Der Finanz-Ausschuss hat in Übereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse es für billig erkannt, dass die Bezüge des Vorstandes der Landes-Turnanstalt Franz Kreunz gleichgestellt werden mit denjenigen der Turnlehrer an Staatsmittelschulen, nachdem seine Hauptfunction die eines Turnlehrers an der Oberrealschule und überdies noch mit dieser Stelle auch die Fürsorge für die Landes-Turnanstalt systemmäßig verbunden ist, was nicht geringe Opfer an Zeit und Mühe erfordert. Der Finanz-Ausschuss erlaubt sich daher in dieser Richtung in Anwendung der Grundsätze, welche hinsichtlich der Turnlehrer an Staatsmittelschulen gelten, zu beantragen, dass die Bezüge des Turnlehrers und Vorstandes der Landes-Turnanstalt in Graz Franz Kreunz auf diese Höhe gebracht werden; der finanzielle Unterschied gegenüber seinen dermaligen Activitätsbezügen mit 3600 Kronen ergibt gegen 3800 Kronen als neue Bezüge für das Land eine Mehrbelastung von 200 Kronen.

Zweitens beantragt der Finanz-Ausschuss in Übereinstimmung mit dem Antrage des Landes-Ausschusses dem Titular-Scriptor und Amanuensis an der Landes-Bibliothek Dr. Franz Goltisch bis zur Vorrückung und Beförderung in eine höhere Rangklasse eine Personalzulage von 400 Kronen ab 1. März 1901 zu bewilligen. Der Finanz-Ausschuss hat nicht verkannt, dass hierin ein ausnahmsweises Vorgehen gelegen ist, welches eine Verallgemeinerung nicht statthaben und wünschenswert erscheinen lässt; allein sowohl die speciellen Verhältnisse in Bezug auf die Vorrückung an der Landes-Bibliothek, welche für den betreffenden als besonders

ungünstig genannt werden müssen, als auch die ausgezeichnete Wirksamkeit des Dr. Goltz in seinem Fache an der Landes-Bibliothek haben den Finanz-Ausschuß veranlaßt, dem Landes-Ausschusse in dieser Beziehung beizupflichten.

Die Anträge lauten somit (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der systemmäßige Gehalt eines Turnlehrers an der Landes-Oberrealschule, mit welcher Stelle die Leitung der Landes-Turnanstalt verbunden ist, wird mit 2200 Kronen jährlich festgesetzt.

Der Turnlehrer an der Landes-Oberrealschule hat bei zufriedenstellender Dienstleistung nach je fünf Jahren, die er — sei es vor, sei es nach Beginn der Wirksamkeit dieses Landtagsbeschlusses — in dieser Eigenschaft zurückgelegt hat, einschließlich bis zum vollendeten 25. Jahre dieser Dienstleistung Anspruch auf Erhöhung des Gehalts.

Diese Erhöhung beträgt nach Ablauf des ersten und des zweiten Quinquenniums je 200 Kronen, nach Ablauf der folgenden drei Quinquennien je 300 Kronen. Die mit Landtagsbeschluss vom 11. Februar 1896 gewährte Subsistenzzulage jährlicher 200 Kronen wird eingezogen.

Im Ausmaße der Activitätszulage der IX. Rangklasse tritt eine Änderung nicht ein.

Dieser Beschluss tritt mit 1. Jänner 1901 in Wirksamkeit.

2. Dem Titular-Scriptor der Landes-Bibliothek am Joanneum, Amanuensis Dr. Franz Goltz, wird eine, in die Pension nicht einrechenbare, nach Maßgabe der Beförderung in die nächst höhere Rangklasse einzuziehende Personalzulage von jährlich 400 Kronen vom 1. März 1901 angefangen, bewilligt.“

Ich bitte um Annahme dieser Anträge.

(Die Anträge des Finanz-Ausschusses werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Nachdem Herr Dr. Link, welcher das Referat zu Punkt 7 der Tagesordnung zu erstatten hat, nunmehr im Hause erschienen ist, setze ich neuerdings den

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 4, betreffend den Rechnungs-Abschluss für das Jahr 1899 und den Voranschlag für das Jahr 1901 des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes (Beilage Nr. 132)

auf die Tagesordnung und ertheile dem Herrn Bericht-erstatte das Wort.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. Link (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Rechnungs-Abschluss des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes für 1899 weist ein günstiges Ergebnis aus und übersteigt die laufende Gebühr den Voranschlag um 89.920 fl. 11½ kr. Dieser günstige Erfolg ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die Verlassenschaftsbeiträge gegen den Voranschlag eine Erhöhung von 79.682 fl. 78½ kr. aufweisen, wobei ich bemerke, dass bekanntlich die Verlassenschaftsgebühren eine ungeheuer variable Post im Voranschlage bilden und Schwankungen bis zu 100.000 fl. nach den Erfahrungen früherer Jahre aufweisen. Eine Erhöhung der Finanzen ist auch eingetreten bei den Carenttagen und den 2% Gehalts-einlässen, welche infolge des Lehrer-Gehaltsregulierungs-Gesetzes sich höher herausgestellt haben. Die Ausgaben sind geringer geworden in den Ruhegenüssen, weil eine große Sterblichkeit bei den pensionierten Lehrern eingetreten ist. In dem Verhältnisse haben aber auch die Witwenpensionen zugenommen. Auch die Abfertigungen sind gestiegen. Der Überschuss des Schullehrer-Pensionsfondes für den Landes-Schulfond betrug im Jahre des Rechnungs-Abschlusses 70.000 fl. gegenüber 202.019 fl. 79 kr. im Jahre 1898 aus dem bereits von mir angeführten Grunde. Was den Voranschlag betrifft, welcher vom k. k. Landes-Schulrathe aufgestellt wurde, so hat sich ergeben, dass die Erfordernisposten dem nachgewiesenen durchschnittlichen Erfolge früherer Jahre entsprechen, und dass hiebei auch auf die Rückwirkungen des Lehrer-Gehaltsregulierungs-Gesetzes vom 19. September 1899 entsprechende Rücksicht genommen erscheint. Der Finanz-Ausschuß hat nur in einem Punkte den Voranschlag zur Abänderung vorgeschlagen, nämlich in Rücksicht auf die Erhöhung bei Rubrik 8 „Verwaltungsauslagen“, bezüglich welcher Auslagen neuerlich ein erhöhter Betrag von 500 Kronen in Anspruch genommen wird. Diese Erhöhung erschien dem Finanz-Ausschusse nicht gerechtfertigt, und zwar umso weniger, als bereits in früheren Jahren Erhöhungen vorgenommen wurden und die Gründe, welche dafür angeführt werden, nicht durchschlagend erscheinen.

Der Finanz-Ausschuß stellt daher folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Der Rechnungs-Abschluss des Allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1899 wird genehmigt;

II. der Voranschlag desselben Fonds für das Jahr 1901 wird in der Bedeckung mit K 433.000 im Erfordernis jedoch nur unter Einstellung der Post 8 „Verwaltungsauslagen“ in dem um 500 Kronen herabgesetzten Betrage von 4000 Kronen mit „ 424.500 somit mit einem Überschusse für den Landes-Schulfond von K 8.500 genehmigt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 77, betreffend die Petitionen der an den öffentlichen Krankenhäusern Steiermarks angestellten Ärzte um Gehaltsregulierung. (Beilage Nr. 130.)

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Franz Mosdorfer, dem ich das Wort ertheile.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Mosdorfer** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Es ist schon seit längerer Zeit Klage geführt worden wegen der Stellung der Ärzte im Lande und diese Klage war wohl eine vollständig gerechtfertigte, nachdem die Stellung der Ärzte in den Krankenhäusern am Lande wirklich eine sehr primitive war und den heutigen Verhältnissen auch nicht annähernd mehr entsprechen konnte. Es wurde daher das Verlangen immer lauter, daß endlich auch sie in die Gehaltsregulierung einbezogen werden und schon im Jahre 1899 hat über Antrag des Finanz-Ausschusses der hohe Landtag den Beschluß gefaßt, daß der Landes-Ausschuß beauftragt wird in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine vollständige Incamerierung der Krankenhäuser am Lande am zweckmäßigsten sei und wurde der Landes-Ausschuß beauftragt, diese Frage zu studieren. Nachdem aber diese Frage zu keinem endgiltigen Resultate gekommen ist, so wurde am 5. Mai 1900 wieder über Antrag des Finanz-Ausschusses vom hohen Landtage der Beschluß gefaßt, daß der Landes-Ausschuß beauftragt wird, in dieser Sache eingehende Erhebungen zu pflegen und dem nächsten Landtage sowohl Vorschläge zu machen als auch Anträge zu stellen. Diesem Auftrage des hohen Landtages ist der Landes-Ausschuß nachgekommen; er hat die eingehendsten Erhebungen bei verschiedenen Capacitäten, bei Professoren der Hochschule, gepflogen und hat sich endlich namentlich an den Director Dr. Fossel des allgemeinen Krankenhauses in Graz gewendet, damit auch

er Vorschläge mache. Herr Director Dr. Fossel hat nun einen eingehenden Bericht darüber erstattet und auch bezüglich Anträge gestellt.

Der Landes-Ausschuß hat sich größtentheils, nachdem eben verschiedene Unterhandlungen zwischen dem Director Dr. Fossel und dem competenten Herrn Landes-Ausschuß-Referenten gepflogen wurden, den Anträgen des Directors Dr. Fossel angeschlossen; er weicht nur in einem Punkte entschieden ab, und das ist der, daß er beantragt, daß die kommerzielle Leitung, die Administrative, von den Ärzten durchgeführt wird. Das Land ist aber ganz mit Recht nicht darauf eingegangen; erstens weil diese Leitung viel zu kostspielig wäre, und zweitens weil es doch möglich wäre, daß ein Arzt, wenn er auch noch so ausgezeichnet als Arzt gilt, bei der administrativen Leitung nicht so tüchtig ist als ein anderer. Im großen Ganzen hat sich der Landes-Ausschuß vollständig den Vorschlägen des Dr. Fossel angeschlossen. Auch der Finanz-Ausschuß begrüßt diese gewiß humanen Anträge mit Freuden; denn es war die höchste Zeit, daß, nachdem fast alle Landesämter günstig reguliert wurden, die, welche so weit zurückstehen mußten, sich endlich auch aufgerafft haben, um eine radicale Änderung zu erwirken. Diese radicale Änderung ist vor allem nach dem wichtigsten aller Principien dahin erwirkt worden, daß heute auch die Gehalte der Ärzte am Lande bestimmt und nicht, wie früher, dem Zufalle überlassen sind, daß ihre Gehalte, ihre Stellung und ihre Pension geregelt sind, während früher die Ärzte der öffentlichen Krankenhäuser am Lande nur einen ganz primitiven Gehalt gehabt haben — es ist zu staunen, vier- bis fünfhundert Gulden — und nicht vom Lande, sondern größtentheils über Vorschlag der Gemeinden ernannt wurden. Dies hat sich als ganz unpraktisch erwiesen, nachdem größtentheils die Anstalten nicht in großen Orten, sondern gewöhnlich wo auswärts in kleinen Landgemeinden gelegen sind, die an der Ernennung der Ärzte kein Interesse hatten. Trotzdem haben diese Gemeinden das Vorschlagsrecht gehabt. Nun hat der Landes-Ausschuß auf Einrathen des Dr. Fossel eine gründliche Remedur geschaffen. Danach sind die Ärzte heute nach der Regulierung den landwirtschaftlichen Beamten eingereiht und gleichzeitig auch pensionsfähig, was sie früher nicht waren. Der Finanz-Ausschuß hat sich im großen Ganzen vollständig den Anträgen des Landes-Ausschusses angeschlossen und hat nur in ein paar Punkten, außer gewöhnlichen stilistischen Änderungen, die vorgenommen wurden, eine Abänderung gemacht, das ist im Punkte Ia, daß die ordinierenden Ärzte außer einem Jahresgehälter von 1600 Kronen und den Quinquennal-Zulagen noch ein Quartiergeld von

400 Kronen bekommen, welches aber in die Pension nicht einzurechnen wäre. Eine zweite Abänderung ist dahin gegangen, daß im Punkte I c gesagt wird, daß die Secundärärzte außer einem jährlichen Adjutum von 900 Kronen bei zufriedenstellender Dienstleistung eine Quinquennal-Zulage von je 200 Kronen erhalten. Der Finanz-Ausschuß hat sich eben gedacht, in dieser Sache eine Änderung machen zu müssen, nachdem gewiß Herr Dr. Fossel in seinen Vorschlägen es übersehen hat, daß zwischen den Secundärärzten am Lande und den Secundärärzten in der Stadt ein großer Unterschied ist. Während nämlich die Secundärärzte im allgemeinen Krankenhause größtentheils nicht viel über drei Jahre bleiben und dann hinausgehen, sind die Secundärärzte am Lande oft ständige Ärzte am Orte, die zehn bis fünfzehn Jahre und noch länger bleiben. Der Finanz-Ausschuß hat sich gedacht, wenn die Primärärzte Quinquennal-Zulagen bekommen, so sind sie auch den Secundärärzten, welche nur mit einem jährlichen Adjutum von 900 Kronen angestellt sind, wie den Primärärzten zu geben, und schlägt vor Quinquennal-Zulagen bei zufriedenstellender Dienstleistung per je 200 Kronen.

Das sind die hauptsächlichsten Abänderungen, die der Finanz-Ausschuß bei diesem Gegenstande getroffen hat, und der Finanz-Ausschuß glaubt nicht warm genug befürworten zu können, daß das hohe Haus diese kleinen Änderungen annehmen werde, umsomehr, als wir wohl denken müssen, daß der Gehalt der Ärzte ohnedies nicht hoch ist. Die Kranken in den Krankenhäusern vermehren sich enorm und die Krankenhäuser werden von Jahr zu Jahr immer mehr überfüllt. Es ist daher nothwendig, daß die Primär- sowie die Secundärärzte, nachdem die Privatpraxis infolge des erhöhten Krankenstandes in den Spitälern immer kleiner wird, sich so stehen, daß sie auch den Pflichten als Ärzte immer nachkommen und mehr Aufmerksamkeit dem Krankenhause widmen können, so daß der Spitalarzt seiner Pflicht als solcher ganz und gar entsprechen kann.

Ich beantrage daher die Anträge des Finanz-Ausschusses dem hohen Hause zur Annahme.

Die Anträge lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Die Bezüge der Ärzte in den öffentlichen Krankenhäusern auf dem Lande werden in nachstehender Weise geregelt:

a) Vom 1. August 1901 angefangen wird der Grundgehalt für jeden ordinierenden Arzt mit 1600 K festgesetzt, nebst einem Quartiergeld von 400 K per Jahr, welches in die Pension nicht einzurechnen ist;

b) den ordinierenden Ärzten gebühren bei ununterbrochener und entsprechender Dienstleistung fünf Quinquennalzulagen à 200 K;

c) Secundärärzte erhalten ein jährliches Adjutum von 900 K nebst freier Station (Verpflegung nach der 1. Classe); bei zufriedenstellender Dienstleistung von fünf zu fünf Jahren eine Zulage von je 200 K;

d) den als substituierenden Ordinarien in Verwendung stehenden k. k. Amtsärzten ist eine Jahresremuneration von 1000 bis 1200 K zu gewähren.

II. Die ordinierenden Ärzte haben Anspruch auf normalmäßige Pensionierung in dieser Eigenschaft nach Maßgabe der Pensionsvorschrift für landwirtschaftliche Beamte und Diener vom 26. Februar 1898, und finden ebenso die Bestimmungen des Statutes über den Pensionsfonds für Bedienstete der steiermärkischen Landschaft auf dieselben Anwendung.

Die Pension für die ordinierenden Ärzte ist nach zurückgelegten zehn Dienstjahren mit 40 Percent des Gehaltes zu bemessen und steigt für jedes weitere Jahr um 3 Percent, so daß nach 30 Dienstjahren die Pensionierung mit dem vollen Betrage der leibbezogenen Activitätsgenüsse eintritt.

Die Pension der Witwen der ordinierenden Ärzte ist nach jener Rangklasse zu bemessen, in welcher der Verstorbene nach der Höhe der für die Pensionsbemessung anrechenbaren Bezüge einzutheilen gewesen wäre.

Fällt dieser anrechenbare Betrag zwischen zwei Rangstufen, so hat die Bemessung nach der höheren Rangklasse zu erfolgen.

III. Die bleibende Anstellung der ordinierenden Ärzte kann in der Regel erst nach vorausgegangener zweijähriger provisorischer und zufriedenstellender Verwendung erfolgen.

Jedoch ist diese provisorische Dienstzeit in die bleibende Dienstzeit gegen Nachzahlung der Pensionsfondsbeiträge zum Behufe der Pensionsbemessung einzurechnen.

IV. Den zur Zeit der Gehaltsregulierung in den öffentlichen Krankenhäusern auf dem Lande angestellten ordinierenden Ärzten sind, sofern sie bereits eine zweijährige Dienstzeit zurückgelegt, die bisher in dieser Eigenschaft vollstreckten Dienstjahre bei Bemessung der Quinquennalzulagen und bei seinerzeitiger Feststellung des Ruhegehaltes unter Nachzahlung der Beiträge zum Landes-Pensionsfond einzurechnen.

V. Jeder ordinierende Arzt ist beim Antritte seines Dienstes vom Landes-Ausschusse zu beeiden.

VI. In jedem öffentlichen Krankenhause haben in der Regel eine Abtheilung für innere Krankheiten und von dieser getrennt eine chirurgische Abtheilung zu bestehen.“

Landes-Ausschußsbeisitzer **Robič**: Es sei mir gestattet, bevor ich mit einigen wenigen Worten auf den in Verhandlung stehenden Gegenstand eingehe, zu erklären, daß ich als Mitglied des Landes-Ausschußs jene Gegenstände, welche in mein Referat fallen, hier im Hause vertreten werde. (Abg. Fürst: „Heuer, aber im vorigen Jahre nicht!“. Abg. Freiherr von Kokitsch: „Eine Besserung!“) Um auf diesen Zwischenruf zu antworten, bemerke ich, daß es besondere Verhältnisse sind, die mich dazu veranlaßt haben. Was aber die Stellung der slowenischen Abgeordneten angeht, so verharren dieselben auf dem gleichen Standpunkte, den sie in der am 18. Mai 1899 (Abg. Fürst: „Sprechen Sie als Landes-Ausschuß oder als Abgeordneter?“) abgegebenen Erklärung gekennzeichnet. (Abg. Fürst: „Als Abgeordneter sind Sie nicht da, und als Landes-Ausschuß haben Sie nicht solche Erklärungen abzugeben meiner Meinung nach.“) Zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstande möchte ich nur besonders hervorheben, daß seit der Zeit, als die sogenannten Krankenhaus-Vorstehungen aufgelöst wurden und ihre Agenden an das Land, beziehungsweise an den Landes-Ausschuß übergegangen, die Umgestaltung der Krankenhäuser auf dem Lande einen großen Aufschwung genommen hat. Nicht nur, daß die alten, schon bestehenden Krankenhäuser durchwegs umgeändert, erweitert und umgestaltet wurden, es sind auch in verhältnismäßig sehr kurzer Zeit neue Krankenhäuser entstanden, welche nach fachmännischem Urtheil als wahre Muster moderner Spitäler gelten können. Nicht gleichen Schritt mit dieser Umgestaltung der Krankenanstalten hat aber die Fürsorge des Landes für die in denselben wirkenden Ärzte gehalten. Den Bestrebungen derselben, ihre materielle und sociale Stellung nach Möglichkeit zu verbessern, überhaupt ihren Klagen und Wünschen ist man bisher in nur geringem Maße nachgekommen. Der Landes-Ausschuß hat sich daher veranlaßt gesehen, nach eingehender Erhebung und nach eingehenden Erörterungen und Berathungen im Gegenstande an den hohen Landtag die vorliegenden Anträge zu stellen. Der Finanz-Ausschuß hat diese Anträge des Landes-Ausschußs vollinhaltlich acceptiert und dieselben noch nach zwei Richtungen hin erweitert. Nach der einen Richtung in Bezug auf die Gewährung von Quartiergeldern für die ordinierenden Ärzte und nach der anderen Richtung durch Bewilligung von Zulagen für die Secundärärzte.

Ich bin in der Lage, im Namen des Landes-Ausschußs mich für diese erweiterten Anträge des Finanz-Ausschußs auszusprechen und ersuche daher im Namen des Landes-Ausschußs diese Anträge des Finanz-Ausschußs vollinhaltlich anzunehmen.

Abg. **Wagner** (L.-G. Felzbach): Als Mitglied des Finanz-Ausschußs erlaube ich mir hier im Hause betreffs dieses Gegenstandes auch einige Worte zu sprechen. Ich habe im Finanz-Ausschuße mich gegen die Erweiterungen des Antrages ausgesprochen und auch dagegen gestimmt, und will es auch im Hause gleichzeitig thun, nur möchte ich meine Abstimmung etwas begründen. Der Landes-Ausschuß hat uns hier einen Antrag vorgelegt, und zwar zur Aufbesserung der Gehalte und Bezüge der Ärzte in den Krankenhäusern. Wir sind mit diesen Verhältnissen im Landtage ziemlich vertraut; es kommen nicht nur die Ärzte, es kommen auch die Beamten, Diener und alle anderen und wollen Gehaltsregulierung und Aufbesserung. Nun, darüber hätte ich weniger einzuwenden. Es ist schon einmal so, aber ich glaube, daß diese Anträge, welche über den Landes-Ausschußsantrag noch hinausgehen, doch zu weitgehend sind, denn nach dem Landes-Ausschußsantrage sind die Ärzte so ziemlich aufgebeßert und ich glaube, sie können mit dieser Aufbesserung ihr Auskommen finden, aber der Referent im Finanz-Ausschuße ist besonders splendid gewesen. Der Finanz-Ausschuß hat ein ganzes Füllhorn ausgeschüttet. (Rufe: „Die Majorität des Finanz-Ausschußs war splendid, nicht der Berichterstatter!“) Wir sind immer in der Minorität. (Abg. Walz: „Wenn Sie vernünftig handeln und sprechen, sind Sie nicht in der Minorität!“) Wenn wir das Geld mit den Händen hinauswerfen, so werden die Umlagen erhöht werden und wer wird es zahlen, als die Grundsteuerträger. (Rufe: „Wir zahlen auch Steuern!“) Aber der Bauer zahlt sie schwerer als die anderen Herren und man muß berücksichtigen, daß man mit dem Landesgelde etwas sparsamer umgeht, das ist das Ganze. Wir haben uns bitter beklagt, daß der Landes-Ausschuß Überschreitungen gemacht hat, ohne rechtliche Begründung. Er hat uns Anträge gebracht, die nicht zu gering anzunehmen sind, sie waren immer in höherem Ausmaße, hier aber geht der Finanz-Ausschuß-Referent noch über den Landes-Ausschußsantrag hinaus; dagegen müssen wir Stellung nehmen. Ich bin kein Feind der Ärzte und kein Feind der Aufbesserung, wenn sie nothwendig ist, aber man muß sich den Landeshaushalt vor Augen halten, und Sie müssen bedenken, daß wir in kurzer Zeit das Budget beschließen, welche Umlagen wir herausbringen werden

und es wird sich zeigen, was wir verdient haben in dieser Session. Wir haben gesehen, daß wir noch keine Session haben vorübergehen lassen können, ohne daß wir zu unserem Nachtheile mit den Landesumlagen hinaufgehen mußten, und zwar bedeutend, und so lange nicht der Landes-Ausschuß Einnahmequellen sucht und findet und uns im hohen Hause vorlegt, und der Landes-Ausschuß sohin in der Lage wäre, die Landesumlagen auf eine andere Art und Weise, als durch die Landesumlagen decken zu können, so ist es klar, und es kann uns das niemand absprechen, daß wir Vertreter der Landgemeinden dagegen Stellung nehmen, und daß wir darauf Bedacht nehmen, daß wir etwas sparsamer sein sollten. Daß wir sparsam sind im Landtage, dieses Zeugnis wird uns wohl niemand ausstellen — auch nicht die Öffentlichkeit.

Ich erlaube mir, zwei Abänderungsanträge zu stellen, und zwar beim Antrage I, Absatz a, hat der Schlusssatz nach dem Worte „festgesetzt“ zu entfallen; bei Absatz c des Antrages I hat der Schlusssatz nach den Worten „1. Classe“ wegzubleiben, und ich erlaube, über diesen Gegenstand getrennt abstimmen zu lassen, weil ich glaube, daß die übrigen Anträge wahrscheinlich einstimmig angenommen werden, dieser Antrag jedoch nicht einstimmig angenommen wird, und ich möchte bitten, den Antrag des Finanz-Ausschusses abzulehnen.

Abg. Graf **Stürgkh** (G.-G.-B.): Mit Rücksicht auf die Anträge des Herrn Abgeordneten **Wagner** möchte ich mir nur ein paar Worte erlauben, nicht etwa um den Herrn Referenten des Finanz-Ausschusses selbst oder die Majorität des Finanz-Ausschusses gegenüber der Behauptung zu verteidigen, als wenn sie nicht sorgsam und sparsam mit den Mitteln des Landes umzugehen gewillt gewesen wären. Als mehrjähriges Mitglied des Finanz-Ausschusses bin ich Zeuge, daß auf der einen Seite der Verwaltung die nothwendige Thatsache eintritt, daß allerdings die verschiedenen Zweige der Landesverwaltung gewachsen sind, ich bin aber auch Zeuge, daß es das redliche und gemeinsame Bestreben des Finanz-Ausschusses ist, die naturgemäße unvermeidliche Steigerung des Budgets der Verwaltung in einer derartigen Progression zu halten und einzudämmen, welche mit den Mitteln des Landes und der Steuerträger nach Möglichkeit im Einklange sind. Diese allgemeine Bemerkung vorausschickend, gestatte ich mir zu dem Gegenstande ein paar Worte zu sprechen. Es hat schon der Herr Landes-Ausschußbeisitzer **Robiö** hervorgehoben, daß mit der Action, welche unternommen worden ist, in Bezug auf die Aufbesserung der Ärzte eine Lücke ausgefüllt wird, die sich in den Landes-Krankenanstalten Steiermarks

bisher fühlbar gemacht hat. Es ist eine notorische Thatsache, daß die Ausgestaltung der Krankenhäuser sich beschränkt auf das flache Land; leider ist in Graz noch der Wunsch offen, mit welchem an den hohen Landtag mit immer größerer Macht und Stärke appelliert wird. In Bezug auf die Krankenanstalten am flachen Lande ist das Land Steiermark, wie bei allen Humanitätsanstalten, und zwar auf diesem Gebiete und auf dem Gebiete der Verwaltung einen Weg geschritten, welcher ein leuchtendes Vorbild und Muster selbst für solche Landesvertretungen geworden ist, welche über reichere Einnahmequellen und einen größeren Volkswohlstand verfügen, als wir in Steiermark haben. Wenn auch auf der einen Seite die bauliche Ausgestaltung der Krankenhäuser vorgeschritten ist und in Bezug auf die innere Einrichtung in moderner Richtung sehr vieles aner kennenswerthes im Verlaufe der letzten Decennien geschehen ist, so war die Thätigkeit insoferne einseitig, als nicht entsprechend dafür vorgesorgt werden konnte, daß auch das ärztliche Personale derart gestellt wird, daß einerseits eine gewisse Stabilisierung eintritt und andererseits für die erhöhten Anforderungen, welche die Neuzeit an die Ärzte stellt, eine entsprechende Entlohnung stattfindet. Es ist ganz gewiß richtig, daß niemals darauf reflectiert werden kann, daß der Secundararzt, welcher am flachen Lande in Verwendung tritt, ausschließlich sein Einkommen aus der Spitalspraxis und der Anstellung im Spitale schöpfen kann; es ist vielmehr nach den Ziffernansätzen, welche der Finanz-Ausschuß dem hohen Hause vor schlägt, selbstverständlich, daß der Schwerpunkt des Einkommens des Arztes noch immer in der Privatpraxis und nur neben dem Diensteseinkommen gelegen ist. Nach Maßgabe, daß diese neuen Spitäler an Zeit und Müheaufwand viel größere Anforderungen an die Ärzte stellen, ist es nothwendig die Remunerationen, welche bisher gegeben worden sind, zu erhöhen, beziehungsweise in Gehalte umzuwandeln, welche für den Ruhestand und für die Hinterbliebenen der Ärzte Vorsorge schafft.

Wenn der Finanz-Ausschuß in diesem Falle über den Antrag des Landes-Ausschusses, das Quartiergeld betreffend, hinausgegangen ist, so bitte ich das hohe Haus, ganz gewiß davon überzeugt zu sein, daß hier mit der sorgfältigsten Bedachtnahme auf die gegebenen Verhältnisse und Umstände vorgegangen und nicht leichtfertig eine Ziffer als Zubuße erhöht worden ist, von deren Nothwendigkeit sich die Majorität des Finanz-Ausschusses die Überzeugung verschafft hat. Und wenn ich noch etwas beifügen will, um die Bedenken des Herrn Abgeordneten **Wagner**, die Divergenz zwischen dem Antrage des Finanz-Ausschusses und des Landes-Ausschusses zu zerstreuen, so verweise ich auf den Herrn

Vorredner Landes-Ausschußbeisitzer **Robitz**, welcher erklärt hat, daß auch der Landes-Ausschuß dem erweiterten Antrage des Finanz-Ausschusses seine Würdigung angedeihen läßt und demselben beitrifft, und daß der Landes-Ausschuß die Erklärung abgegeben hat, daß derselbe mit dem Antrage des Finanz-Ausschusses einverstanden ist. Ich glaube, daß wir mit der Botierung des Antrages des Finanz-Ausschusses ein gutes Werk thun, welches in erster Linie nicht nur für die Persönlichkeiten, denen diese Beneficien zukommen, sondern vor allem für den Organismus und das Gedeihen der Krankenanstalten förderlich ist. Wir dürfen nicht auf halbem Wege stehen bleiben, es ist ein Ehrenpunkt für das Land Steiermark, und das Land Steiermark hat diese Verpflichtung in dem Maße erfüllt, in welchem die Nachbarländer ihre Anerkennung haben zu Theil werden lassen, und von diesem Gesichtspunkte ausgehend, im Interesse der Bevölkerung, welche in den Krankenanstalten nicht nur Pflege, sondern auch Heilung in schwierigen Fällen findet, empfehle ich den Antrag des Finanz-Ausschusses zur Annahme.

Abg. Riegler (L.-G. Murau): Ich werde mich darauf beschränken zu erklären, daß ich mich den Ausführungen des Herrn Abgeordneten **Wagner** und dessen gestellten Gegenanträgen vollinhaltlich anschließe. Diese meine Anschauung möchte ich mir erlauben mit ein paar Worten zu motivieren.

Meine Herren! Wenn Gehaltsaufbesserungen vorgenommen werden, so wird dies zunächst dadurch möglich, daß man untersucht, wer sind die, oder wer ist der, der die Aufbesserung verlangt. Der unmittelbare Herr Vorredner **Graf Stürgkh** hat in seinen Ausführungen bemerkt, daß die Spitalsärzte am Lande es überhaupt nicht anstreben können ihre Existenz von den Gehältern, die sie als angestellte Ärzte beziehen, abhängig zu machen, sondern sich immer auf die Privatpraxis verlegen müssen, und das ist der Umstand, der zu unseren Gunsten spricht, weil wir es mit Beamten zu thun haben, die ihre Existenz nicht in ihrer Anstellung an und für sich zu suchen haben, so wird es umso annehmbarer sein, wenn wir meinen, daß hier in diesem Falle bei der Aufbesserung ein gewisses Maß von Beschränkung platzgreifen kann. Ich will gar nicht darüber reden, daß es eigentlich an und für sich schon eine sehr weitgehende Maßregel ist, daß man diese Ärzte pensionsfähig erklärt, daß man sie schon mit 30 Dienstjahren „voll“ pensionsfähig erklärt, alles in Allem zeigt der vorliegende Antrag eine sehr bedeutende Belastung des Landeshaushaltes und damit haben wir auch zu rechnen, denn es ist das eine Verdienst immerhin nicht gar zu

hoch zu rechnen, wenn wir sagen können, auch die anderen Länder zollen unseren Handlungen in diesem Falle ihren Beifall, sondern es handelt sich darum, wie wir für diese Belastung aufkommen können. Ich erlaube mir daher das hohe Haus zu bitten, unseren Gegenanträgen seine Zustimmung geben zu wollen.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter Mosdorfer: Der Herr Abgeordnete **Wagner** hat gesagt, daß der Referent im Finanz-Ausschuße besonders splendid gewesen sei und ein Füllhorn über die Ärzte ausgeschüttet habe. Nun ich glaube, daß, wenn die Ärzte etwas ganz außerordentliches bekommen, in erster Linie nicht der Berichterstatter dieses Füllhorn ausgeschüttet, sondern, daß der Finanz-Ausschuß es ausgegossen hat, wenn es schon ein Füllhorn wäre. Ich glaube dasjenige, was der Finanz-Ausschuß beantragt hat, ist wohl eine ganz bescheidene Aufbesserung, eine Verbesserung der Lage der Ärzte, die so lange, ich möchte sagen, in einem fast traurigen Zustande gestanden und die trotz ihrer schlechten Bezahlung noch immer ihrer Pflicht nachgekommen sind und kann ich dies keine brillante Auszeichnung für sie nennen, sondern der Finanz-Ausschuß hat nur das gethan, was er thun mußte, seine Pflicht. Ich glaube aber auch, daß es nicht allein eine Aufbesserung für die Ärzte ist, sondern es ist auch eine Aufbesserung für diejenigen, die von ihnen behandelt werden, nämlich für die armen Kranken. Es ist heute nicht möglich, daß man einen Arzt mit 1600 Kronen anstellt, wie eben der Herr Vorredner gesagt hat, denn da würde man bessere Ärzte kaum finden, die bereit wären ihr ganzes Leben mit 1600 Kronen durchzufretten. Schauen Sie nur, was bessere Ärzte, tüchtige Ärzte des Krankenhauses Graz verdienen, und was sich solche Ärzte, namentlich in ihrer Privatpraxis verdienen, dann denke ich, ist es auch angemessen, daß, wenn ein Arzt mehr als seine halbe Zeit im Krankenhause zubringen muß, daß man ihm wenigstens eine theilweise Entschädigung gibt, denn von einer wirklichen ganzen Entschädigung ist da gar keine Rede.

Die Herren sagen immer von den großen Ausgaben, die immer mehr und mehr bewilligt werden sollen, aber der Herr Abgeordnete **Wagner** ist selbst im Finanz-Ausschuße, und wir haben recht häufig zusammen für größere Bewilligungen gestimmt. Es ist halt das Bedürfnis in einzelnen Fragen da, daß die einzelnen Gehalte u. s. w. erhöht werden müssen. Wir haben die ganze Gehaltsregulierung durchgeführt und die Herren haben auch zugestimmt; soll man die Ärzte härter behandeln? Glauben Sie mit diesen kleinen Ersparnissen werden Sie den Landes-Haushalt retten? Ich glaube

nicht. Es sind einzelne, die nicht akademisch gebildet sind, die nur eine sehr geringe Ausbildung besitzen mit ganz besonders hohem Honorar angestellt, da hat niemand etwas gesprochen; aber ich bin der Ansicht, wenn man einem akademisch gebildeten Manne auch eine entsprechende Stellung gibt, so ist das keine Verschwendung und wirft man nicht das Geld beim Fenster hinaus. Das ist eine Pflicht, daß man tüchtige Ärzte im Krankenhause erhält und Pflicht ist es deshalb, daß man auch tüchtige Ärzte im Krankenhause hat, damit sich nicht die Leute von irgend einem Arzte, der schwer wo anders unterkommt, dort behandeln lassen müssen. Im Krankenhause am Lande verlangt man tüchtige Primar- und Secundärärzte, und wenn wir die haben wollen, so müssen wir sie entsprechend bezahlen und deshalb halte ich vollinhaltlich die Anträge des Finanz-Ausschusses aufrecht.

Landeshauptmann: Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung. Um dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Wagner Rechnung tragen zu können, muß ich über Punkt I, beziehungsweise über die einzelnen Absätze desselben einzeln die Abstimmung einleiten. Ich werde hierbei so vorgehen, daß ich Punkt a und Punkt c zuerst ohne die von Seite des Herrn Abgeordneten Wagner zur Hinweglassung beantragten Absätze zur Abstimmung bringen werde, und falls diese Absätze in dieser Form angenommen werden sollten, die bis nun ausgeschiedenen Theile dieser Absätze separat zur Abstimmung bringe. Ist etwas dagegen einzuwenden? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall. Der Antrag lautet (liest):

„I. Die Bezüge der Ärzte in den öffentlichen Krankenhäusern auf dem Lande werden in nachstehender Weise geregelt:

a) Vom 1. August 1901 angefangen wird der Grundgehalt für jeden ordinierenden Arzt mit 1600 K festgesetzt,“

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Dieser Antrag erscheint angenommen. Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche auch dem Absatz (liest):

„nebst einem Quartiergeld von 400 K per Jahr, welches in die Pension nicht einzurechnen ist;“ ihre Zustimmung geben, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Auch dieser Antrag ist angenommen. (liest):

„b) den ordinierenden Ärzten gebühren bei ununterbrochener und entsprechender Dienstleistung fünf Quinquennalzulagen à 200 K;“

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Theil des Antrages annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Auch dieser Theil des Antrages erscheint angenommen. (liest):

„c) Secundärärzte erhalten ein jährliches Adjutium von 900 K nebst freier Station (Verpflegung nach der I. Classe);“

Ich bitte jene Herren, die diesen Theil des Punktes c annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Dieser Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche auch den weiteren Theil dieses Absatzes, der lautet (liest):

„bei zufriedenstellender Dienstleistung von fünf zu fünf Jahren eine Zulage von je 200 K;“ annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Dieser Antrag erscheint angenommen.

Nachdem nun zu den weiteren Punkten Id, II, III, IV, V, und VI keine Abänderungsanträge oder Anträge über getrennte Abstimmung gestellt worden sind, glaube ich annehmen zu dürfen, daß das hohe Haus mir die Fragestellung dahin gestattet, daß ich mir erlaube die Herren aufzufordern, die diese hier vorgebrucht vorliegenden Anträge von Id angefangen bis zum Schlusse annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Diese Absätze erscheinen angenommen.

Berichterstatler Mosdorfer: Mit der Annahme dieses Antrages ist die Petition Nr. 3 der Ärzte erledigt.

Landeshauptmann: Die Herren nehmen diese Mittheilung des Herrn Berichterstatters zur Kenntnis.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 71, betreffend die Übernahme von in türkischen Privat-Spitälern nach armen Steiermärkern anerlaufenen Verpflegskosten auf den steiermärkischen Landes-Armenfond. (Beilage Nr. 128.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatler, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatler des Finanz-Ausschusses Mosdorfer (von der Tribüne): Hohes Haus! Die k. k. Statthalterei hat mit Note vom 18. Juni 1900 beim Landes-Ausschusse in Anregung gebracht, für arme Kranke, welche steirische Unterthanen sind und in türkischen Privat-Spitälern, und, wenn sie in öffentlichen türkischen Krankenhäusern verpflegt werden, die Verpflegskosten, falls selbe uneinbringlich sind, auf den Landesfond zu übernehmen. Der Landes-Ausschuß hat darüber Erhebungen gemacht

und hat eben einen gleichlautenden Antrag gestellt, und zwar aus folgenden Gründen: Erstens sind sehr wenig öffentliche Spitäler dort, und in diesen wenigen türkischen Spitälern ist es fast ganz unmöglich, daß irgend ein anderer, der nicht Mohammedaner ist, hineingebracht wird. Es sind nur Privat-Spitäler, und diese beanspruchen daher immer eine Zahlung, und will man den betreffenden Kranken nicht auf der Straße zugrunde gehen lassen, so bleibt nichts anderes übrig, als ihm das Privat-Spital zugänglich zu machen, in welchem er Aufnahme und Heilung findet. Der Landes-Ausschuß hat nach diesen Erhebungen, die sich notorisch ergeben haben, einen betreffenden Antrag gestellt, und ich glaubte umsomehr für diesen Antrag Stellung nehmen zu müssen, nachdem sich diese Kosten nicht erheblich vermehren, weil ohnedies solche Kosten immer schon vom Lande gezahlt werden mußten, sonst wäre es unmöglich, solche Kranke in türkische Spitäler unterzubringen. Der Finanz-Ausschuß schließt sich aus den Gründen, welche die Statthalterei angegeben und denen der Landes-Ausschuß beigegeben hat, an und stellt den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die nach armen Kranken, welche steiermärkische Landesangehörige sind und in einem Privat-Spitale des türkischen Reiches Aufnahme fanden, anerkannten Verpflegskosten werden, wenn sie sonst uneinbringlich sind, auf den steiermärkischen Landes-Armenfond übernommen, insofern diese Kosten, die in den öffentlichen Spitälern des türkischen Reiches (Constantinopel, Alexandrien und Kairo) festgesetzten Verpflegsgeldern nicht merklich übersteigen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 81, betreffend die Vermehrung der Secundar-Arztstellen im allgemeinen Krankenhause in Graz.** (Beilage Nr. 129.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Mosdorfer** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Sie wissen ja alle, daß die Frequenz im Krankenhause Graz von Jahr zu Jahr ganz enorm zunimmt. Nun ist seit dem Jahre 1874, wo der Verpflegsstand 6113 Pflinglinge und 304 Geburten aufweist, der Stand der Secundarärzte nur um einen einzigen erhöht worden, während im

Jahre 1900 die Zahl der Pflinglinge 10.773 und die der Geburten 1321 betragen hat. Es ist daher unumgänglich notwendig, die Zahl der Secundarärzte zu erhöhen, umsomehr, als durch die Wiedererrichtung der Findelanstalt es in der Geburtshilfe viel mehr zu thun gibt wie früher, wo man die Findlinge einfach nach Wien geschickt hat. Der Landes-Ausschuß stellt daher den Antrag, die Secundar-Arztstellen im allgemeinen Krankenhause um zwei zu vermehren; eine Stelle I. Classe für Geistesranke und eine Stelle II. Classe für das Gebärhause. Es ist auch bei den Geistesranke unbedingt notwendig, daß diese Kranke ordentlich beobachtet werden; durch den großen Mangel an Secundarärzten hat factisch das leidende Publicum gelitten. Der Finanz-Ausschuß begrüßt daher freudigst, daß nun diesem Uebelstande abgeholfen wird, und stellt gleichlautend mit dem Landes-Ausschusse den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Im allgemeinen Krankenhause wird auf der Abtheilung für Geistesranke die Stelle eines Secundararztes I. Classe mit einer Jahres-Remuneration von 1320 K (eintausend dreihundert und zwanzig Kronen) und mit dem Anspruche auf ein Naturalquartier, bestehend aus einem möblierten Zimmer mit Beheizung, Bedienung und Beleuchtung, eventuell mit einem Quartiergelde von jährlich 360 K (dreihundertsechzig Kronen);

2. in der Gebäh-Anstalt die Stelle eines Secundararztes II. Classe mit einer Jahres-Remuneration von 1100 K (elfhundert Kronen) und mit dem Anspruche auf ein Naturalquartier, bestehend aus einem möblierten Zimmer mit Beheizung, Bedienung und Beleuchtung, eventuell mit einem Quartiergelde von jährlich 360 K (dreihundertsechzig Kronen) geschaffen.

3. Die Besetzung dieser beiden Stellen hat nach den bestehenden Vorschriften mit 1. October 1901 zu erfolgen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen nunmehr zum **Berichte des Finanz-Ausschusses über Petitionen** und zwar Verzeichnis Nr. 32.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses ist der Herr Abgeordnete **Graf Stürgkh**.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Graf Stürgkh** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre zu berichten über Petition Nr. 2 des Fest-Ausschusses — und da er-

laube ich mir gleich auf einen Vapfus aufmerksam zu machen, daß es nicht heißen soll II., sondern VI. deutschen Sängerbundesfestes in Graz — um einen Förderungsbeitrag. Mit Rücksicht auf die große nationale und wirtschaftliche Bedeutung dieses Festes, das im nächsten Jahre abgehalten werden und eine Zahl von 10.000 bis 15.000 Sänger aus allen Gauen nach Steiermark bringen soll, und mit Rücksicht auf die namhaften Kosten, welche dem vorbereitenden Ausschusse durch dieses Fest verursacht werden, hat der Finanz-Ausschuß den Antrag gestellt (liest):

„Über diese Petition wird der Landes-Ausschuß ermächtigt und beauftragt, einen Förderungsbeitrag von 10.000 Kronen in den Voranschlag für das Jahr 1902 einzustellen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 253, Direction des steiermärkischen Musikvereines, um Erhöhung der bisherigen Subvention zur Erhaltung der Musikschule.

Die Direction des steiermärkischen Musikvereines ist um Erhöhung der bisherigen Subvention eingeschritten, und zwar mit Rücksicht auf die außerordentliche Erweiterung, welche die Schule dieses Vereines nimmt, welche Schule segensreich wirkt und sich der Anerkennung aller Fachkreise erfreut. Der steiermärkische Musikverein hat gleichzeitig beantragt, daß gegen eine entsprechende Erhöhung der Subvention um 2000 Kronen zehn Freiplätze dem Landes-Ausschuße zur Besetzung überlassen werden.

Der Finanz-Ausschuß glaubt jedoch mit Rücksicht auf die Finanzlage des Landes nicht soweit gehen zu können, und hat darum nur eine Erhöhung von 1000 Kronen gegen dem in Antrag gebracht, daß die Freiplätze in beschränkterem Umfange, und zwar nur in der Anzahl von fünf in Anspruch genommen werden.

Der Finanz-Ausschuß stellt daher folgenden Antrag (liest):

„Unter Annahme des Anerbietens des Vereines im eingeschränkten Umfange, d. i. gegen Besetzung von fünf Freiplätzen durch den Landes-Ausschuß, wird dem Vereine für 1901 eine erhöhte Subvention im Betrag von 3000 Kronen bewilligt.“

Abg. **Hauttmann** (H.-R. Leoben): Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß überhaupt die vorliegenden Petitionen im Sinne der gestellten Anträge en bloc angenommen werden, insofern nicht seitens eines einzelnen Abgeordneten eine gesonderte Behandlung einer der Petitionen gewünscht wird.

Landeshauptmann: Ich werde zuerst die Abstimmung über die Petition Nr. 253 einleiten. Ferner frage ich, ob jemand über eine der anderen in den Verzeichnissen aufgeführten Petitionen das Wort zu nehmen wünscht. Wenn die Angelegenheit über die Auscheidung einzelner Petitionen geordnet ist, kommt dann der Antrag des Herrn Abgeordneten **Hauttmann** zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche dem vom Finanz-Ausschuße bezüglich der Petition Nr. 253 gestellten Antrage zustimmen wollen, sich von den Sigen zu erheben. (Geschieht.)

Dieser Antrag erscheint angenommen.

Ich erlaube mir nunmehr die Frage zu stellen, ob zu den Petitionen, welche in den Verzeichnissen Nr. 32 (bezüglich der zwei unerledigten Petitionen), dann Nr. 33, 36, 38, 39, 40, 34, 35, 31 und 37 aufgeführt erscheinen, einer der Herren Abgeordneten das Wort zu nehmen wünscht.

Abg. Dr. **Graf** (Vorstädte Graz): Ich bitte, daß die Petition Nr. 219 im Verzeichnisse Nr. 34 besonders zum Vortrage gelangt.

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand der Herren hinsichtlich der Auscheidung einer Petition das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich nehme an, daß vorläufig nur diese Petition auszuscheiden ist.

Bezüglich der Petition Nr. 219 hat Herr Dr. **Graf** die Auscheidung verlangt. Als Referent ist zwar Herr Dr. **Buchmüller** aufgeführt; nachdem derselbe aber im hohen Hause anwesend zu sein verhindert ist, wird Herr **Graf Stürgkh** referieren.

Abg. **Graf** (Vorstädte Graz): Ich habe gemeint, daß alle Petitionen, welche sich auf die Abänderung des III. Alinea des § 4 des Gesetzes vom 19. September 1899 beziehen, zusammengenommen werden.

Landeshauptmann: Das sind die Petitionen Nr. 19, 219 und 259. Herr Dr. **Graf** hat seinerzeit, wie die Petition Nr. 19 auf die Tagesordnung gesetzt war, verlangt, daß gleichzeitig damit die Petitionen Nr. 219 und Nr. 259 behandelt werden.

Ich bitte den Herrn Grafen **Stürgkh** über alle drei Petitionen zu referieren.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Graf Stürgkh** (von der Tribüne): Ich werde mir gestatten, dem Wunsche des Herrn Antragstellers dadurch am ehesten Rechnung zu tragen, wenn ich einbeziehe in mein Referat die Petition Nr. 219, sowie die Besprechung der zwei concreten Angelegenheiten, Petition Nr. 19 und Nr. 259, welche sich daran knüpfen.

Petition Nr. 219, Stadtrath Graz, namens des Gemeinderathes,

1. um Abänderung des § 4 des Gesetzes vom 19. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 73, bezüglich Anrechnung der Dienstzeit der Unterlehrer für die Dienstalterszulagen;

2. um Schaffung eines Disciplinargesetzes für Volksschul- und Bürgerschullehrer.

Wie den Herren bekannt ist, hat die Textirung des § 4, insbesondere in seinem Alinea 3 bei der feinerzeitigen Verathung des Gesetzes über die Gehaltsregulierung der Volksschullehrer eine große Rolle gespielt, nachdem damals schon Bestrebungen danach geltend gemacht haben, daß die Unterlehrerjahre nicht wie jetzt zu $\frac{1}{3}$ für die Quinquennien gerechnet werden, sondern mit dem vollen Ausmaße für die Quinquennalzulagen in Betracht kommen.

Die Gründe, welche den hohen Landtag seinerzeit bestimmt haben, von der Gewährung dieser Beneficien für die Lehrerschaft abzusehen, sind vorwiegend finanzieller Natur und basieren auf der ganzen Grundidee und Structur unseres Gehaltsgesetzes.

Wie der hohe Landtag sich entsinnen wird, hat dieses dem Gedanken zum Durchbruche verholfen, daß der Lehrer mit einem relativ geringen Anfangsgehalte beginnt, daß er aber durch die Quinquennien einerseits, die ja in liberaler Weise mit je 100 fl. und nicht, wie früher nach den Ortsklassen bemessen wurden und durch die Gehaltsstufen andererseits zu einem relativ höheren Gehaltsbezug heranrückt in jenen Jahren, in welchen ihm sein Familienleben, die Versorgung seiner Kinder, der höhere Studiengang derselben, erhöhte Auslagen verursacht.

Von diesem Grundgedanken ausgehend, hat der Landtag die Quinquennalzulagen, die Altersstufen in einer solch ausgiebigen Weise bemessen, und sind daher auch die Endgehälter im allgemeinen sehr zureichend. Das Bestreben richtet sich aber dahin, für alle diejenigen Lehrpersonen, welche in der Kategorie der vormals bestandenen Unterlehrer gedient haben, das Beneficium des vollen Ausmaßes dadurch zu sichern, daß auch die Unterlehrerjahre voll und nicht zu einem Drittel gerechnet werden. Wir haben damals, als bei der Beschlußfassung des Gesetzes vom Jahre 1899 der Aufwand berechnet wurde, den finanziellen Effect dieser Maßregel erwogen, und der hat sich als ein derartig relevanter herausgestellt, daß es für den Landesfond unmöglich erschienen war, angesichts der großen Kosten, welche sich ohnedies durch die Regulierung der Volksschul-Lehrergehälte herausgestellt haben, noch weiter zu gehen und auch in Bezug auf die Unterlehrerjahre für

die Quinquennien eine derartige Anrechnung voll angedeihen zu lassen. Nach den Informationen, welche ich mir an kompetenter Stelle verschafft habe, würde, wenn man dem Punkte 1 dieses Petitions Folge geben würde, ein Mehraufwand von 400.000 fl. für den Landesfond erwachsen. Wenn ich mir nun die Frage vorlege, wieso es kommt, daß speciell von Seite des Stadtrathes Graz als Vertreter des Gemeinderathes, daher von dem berufsmäßigen Vertreter der Interessen des Grazer Stadtschulbezirkes in erster Linie heute an den Landtag mit einer derartigen Petition herangetreten wird, so ist die Antwort darauf die, daß speciell im Stadtschulbezirke Graz die Verhältnisse so liegen, daß von den hier dienenden Lehrpersonen ein großer Theil eine besonders lange Dienstzeit in ihrer Eigenschaft als Unterlehrer zurückgelegt hat, daher ist hier der Wunsch am lebhaftesten, daß diese Unterlehrerdienstzeit für die Quinquennien voll angerechnet werde. Demgegenüber erlaube ich mir auf die bestehenden Verhältnisse hinzuweisen, wonach die Unterlehrerstellen in Graz unter der Herrschaft des alten Gesetzes selbst von solchen Lehrpersonen gesucht worden sind, welche in der Kategorie als definitive Lehrer am Lande gedient haben, beziehungsweise wonach die Unterlehrer, die in Graz in dieser Eigenschaft angestellt waren, auch wenn sich eine Lehrerstelle am flachen Lande geboten hätte, zu der Zeit, wo es ihnen möglich gewesen wäre, am flachen Lande in die Kategorie der Lehrer vorgerückt zu werden, es vorgezogen haben, Unterlehrer in Graz zu bleiben. Der Grund für dieses freiwillige längere Verbleiben in einer niedrigeren Dienstkatégorie war meistens das ausgiebigere Nebeneinkommen infolge Privatunterricht. Wenn nun diejenigen Lehrpersonen, welche freiwillig seinerzeit wegen der Nebeneinkünfte und aller Beneficien, welche ihnen dieser Dienst gebracht hat, nach freier Wahl als Unterlehrer in Graz gedient haben, heute nachträglich dieses Beneficium wieder für sich verlangen, daß ihnen diese Dienstzeit als Unterlehrer so gerechnet wird, als wenn sie dieselbe als Lehrer vollstreckt hätten, verlangen diese Lehrpersonen einen Vorzug doppelter Art. Diese Kategorie von Lehrpersonen ist seinerzeit in Graz geblieben, weil es ihnen besser gefallen hat, und jetzt, wo die Kategorie der Unterlehrer abgeschafft worden ist, wollen sie außerdem noch alle Vortheile genießen, wie wenn sie durch den Dienstwechsel in die Kategorie der Lehrer gekommen wären, wie wenn sie in diese Kategorie de jure hätten vorrücken können.

Aus diesen Gründen und vor Allem aus finanziellen Rücksichten, weil dadurch eine zu große Belastung des Landesfondes eintritt, sah sich der Unterrichtsausschuß nicht in der Lage, diese Petition im Punkte 1

der Annahme und Berücksichtigung dem hohen Landtage zu empfehlen.

Was den Punkt 2 dieser Petition anbelangt, nämlich die Bitte um Schaffung eines Disciplinargesetzes für die Lehrerschaft, so war ich schon in der Lage von dieser Stelle aus über ein ähnliches Ansuchen zu referieren, und war ich in der Lage darauf hinzuweisen, daß, nachdem die Angelegenheit der Schaffung eines Disciplinargesetzes für die Lehrerschaft im hohen Reichsrathe momentan anhängig ist und dort zu mindesten im Ausschusse in dem Sinne entschieden worden ist, daß die Competenz des Reichsrathes zu diesem Behufe angerufen wird, und momentan von Landeswegen nicht vorgegangen werden kann, bis zur Entscheidung dieser Frage eine zuwartende Haltung eingenommen werden muß.

Bei voller Anerkennung, daß es wünschenswert wäre, eingehende und detaillierte disciplinarrechtliche Bestimmungen für die Lehrerschaft zu schaffen, ist es nicht leicht möglich, daß heute von Landeswegen in dieser Richtung vorgegangen wird, bis nicht von Seite des Reichsrathes die Competenzfrage zur definitiven Entscheidung zugeführt werden wird.

Die zwei anderen Petitionen, welche in Verbindung damit stehen, betreffen die Ansuchen einzelner Lehrpersonen, welche darin gipfeln, daß ihnen eine solche Dienstzeit als Unterlehrer für die Dienstalterszulagen in Anrechnung gebracht wird. Sie entscheiden sich daher mit der Entscheidung über die principielle Frage, welche durch die Petition des Gemeinderathes oder Stadtrathes Graz angeregt worden ist.

Ich gelange daher dazu den hohen Landtag zu bitten, dem Antrage des Unterrichts-Ausschusses in dieser Richtung beizupflichten, welcher in Bezug auf die Petition 219 des Stadtrathes Graz, namens des Gemeinderathes,

1. um Abänderung des § 4 des Gesetzes vom 19. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 73, bezüglich Anrechnung der Dienstzeit der Unterlehrer für die Dienstalterszulagen;

2. um Schaffung eines Disciplinargesetzes für Volks- und Bürgerschullehrer — dahin geht (liest):

„In Erledigung dieser Petition wird auf das Ansuchen

a d Punkt 1 nicht eingegangen, und zwar einerseits im Allgemeinen aus finanziellen Gründen, andererseits deshalb, weil insbesondere im Stadtschulbezirke Graz nach den dort bestehenden und dem Landtage bei Schaffung des Gehaltsgesetzes genau bekannten Verhältnissen die ungewöhnlich lange Dienstzeit mancher Lehrpersonen in der da-

mals bestandenen Kategorie der Unterlehrer auf der freiwillig erfolgten und durch Vortheile materieller Art, so insbesondere durch Nebeneinkünfte aus dem Privat-Unterrichte beeinflussten Wahl des Dienstortes beruht hat;

a d Punkt 2. Die Petition im Hinblick auf die Anhängigkeit dieser Angelegenheit im hohen Reichsrathe vorerst dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Würdigung und seinerzeitigen Berichterstattung übermittelt.“

Die Petition Nr. 259 des Franz Guggi, Volksschullehrers in Graz, um volle Anrechnung der definitiven Unterlehrerjahre für die Dienstalterszulage wird damit erledigt (liest):

„Dem Ansuchen wird im Hinblick auf die Bestimmung des § 4, Alinea 3, des Gesetzes vom 19. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 73, keine Folge gegeben.“

Ebenso ist es mit der Petition Nr. 19 des Franz Stöckl, Bürgerschullehrers in Graz,

1. um volle Anrechnung seiner Unterlehrerjahre für die Bemessung der Dienstalterszulage und

2. um eine Gehaltserhöhung, beziehungsweise außerordentliche Zulage.

Der Unterrichts-Ausschuß beantragt die Abweisung dieses Petitions im Hinblick auf dieselben Verhältnisse.

Abg. Dr. Graf (Vorstädte Graz): Hohes Haus! Ich habe dem hohen Landtage nicht als Mitglied angehört, als das Gesetz vom 19. September 1899, betreffend die Regulierung der Lehrergehalte, beraten und beschlossen worden ist. Ich gestehe ganz offen, daß durch dieses Gesetz der größten Anzahl von Lehrern ganz bedeutende höhere Gehaltsbezüge zugewendet worden sind, aber gerade die Erwartungen jener Lehrpersonen, welche durch viele Jahre in untergeordneter Stellung und mit kleinen Bezügen das Lehramt versehen haben, sind nicht ganz, sondern nur zum Theile erfüllt worden. Der Herr Berichterstatter hat schon hingewiesen auf diese untergeordneten Lehrpersonen; es sind das die gewesenen Unterlehrer, und das Gesetz hat thatsächlich mit Recht die Kategorie der Unterlehrer aufgehoben, allein es hat nach meiner Meinung aus dieser Eliminierung der Unterlehrer nicht die ferneren Konsequenzen gezogen und zwar deshalb nicht, weil gerade dieses Gesetz im Alinea 3 des § 4 festsetzt, daß den gewesenen Unterlehrern ihre Dienstjahre, die sie als Unterlehrer zugebracht haben, zur Anrechnung von Dienstalterszulagen nur zu einem Drittel angerechnet werden dürfen. Darin liegt ganz gewiss eine außerordentliche Härte. Diese Gesetzesbestimmung hat zur Folge, daß die Lehrpersonen, welche

die gleiche Dienstzeit und die gleiche Verwendung haben, verschiedene Gehalte beziehen, es hat zur Folge, daß Lehrpersonen, die nur wenig Dienstjahre haben gegenüber den anderen älteren Lehrern sogar einen höheren Gehalt beziehen, und dann weiters wird es zur Folge haben, daß diese Unterlehrer nie einen solchen Gehalt erreichen werden, daß sie Anspruch haben auf die volle Pension, selbst wenn sie 40 Jahre und darüber noch dienen. Diese Gesetzesbestimmung hat unter den Grazer Lehrern und gerade ein großer Theil der Grazer Lehrer wird von derselben betroffen — eine große Mißstimmung hervorgerufen und es ist ja begreiflich, daß diese Mißstimmung dem Gemeinderathe nicht unbekannt bleiben konnte. Es ist die Aufgabe des Gemeinderathes, dafür zu sorgen, daß die städtischen Schulen ihrem Zwecke voll und ganz entsprechen und daß die Lehrer auch mit einer gewissen Arbeitsfreudigkeit ihrem Berufe obliegen. Deswegen hat der Gemeinderath beschlossen, sich an den hohen Landtag zu wenden um Abänderung des § 4, Alinea 3, des erwähnten Gesetzes. Nun, ich sehe heute recht gut ein, daß eine sofortige Änderung des Gesetzes wohl nicht möglich ist, allein der Herr Berichterstatter hat auf einen Bericht hingewiesen, der nach meiner Meinung doch nicht ganz feststeht und das ist der eigentliche Abweisungsgrund, nämlich die hohe Belastung des Landes, wenn diese erwähnte Bestimmung aufgehoben würde. Er hat angeführt, daß ihm von kompetenter Stelle mitgetheilt worden sei, daß die Beseitigung des Alinea 3 des § 4 einen Mehrkostenaufwand von 400.000 fl. zur Folge haben wird. Eine authentische Ziffernzusammenstellung liegt aber dem hohen Hause nicht vor und aus diesem Grunde und nachdem es ganz gleichgültig ist, ob die Petition in dieser Session oder in der künftigen Session abgewiesen wird, möchte ich mir erlauben den Antrag zu stellen, der darauf hinausgeht, daß dem hohen Hause ganz genaue Ziffern vorliegen, um welchen Betrag der Landeserschulfond mehr belastet würde, wenn der Petition der Stadtgemeinde Graz stattgegeben würde und erlaube mir den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Sämmtliche an den hohen Landtag gerichteten Petitionen um Aufhebung der Alinea 3 des § 4 des Landesgesetzes vom 19. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 73, werden dem hohen Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugemittelt, erheben zu lassen, mit welchem jährlichen Betrage der Landeserschulfond belastet würde, wenn dem Ansuchen der Petenten von Seite des hohen Landtages stattgegeben würde und darüber in der nächsten Landtagssession Bericht zu erstatten.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. Dr. Vink (St.-G. Murau): Nachdem ich seinerzeit Berichterstatter über das Lehrergehalts-Regulierungs-gesetz war, bei welcher diese Frage zur Erörterung gekommen ist und insbesondere auch die §§ 3, 4 und 5 dieses Gesetzes Gegenstand längerer Berathung waren, so darf ich für mich in Anspruch nehmen, die Intentionen des einen Factors der Gesetzgebung, nämlich des hohen Hauses in dieser Beziehung genau zu kennen.

Die Herren gestatten, daß ich in dieser Richtung meine Anschauung, welche damals das hohe Haus zur seinigen gemacht hat, zur Kenntniz bringe. Ich muß zunächst darauf hinweisen, daß in dem früheren Gehalts-gesetze für die Volksschullehrer im § 27 die Bestimmung aufgenommen war, daß Lehrer, welche in definitiver Anstellung fünf Jahre lang an einer öffentlichen Volksschule ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben, eine monatlich voraus zahlbare Dienstalterszulage mit 10 Percent des mindesten Jahresgehaltes (§§ 19 und 20) jener Schule, an welcher sie am Tage des zurückgelegten fünften Dienstjahres wirken, erhalten. In diesem Paragraph ist klar ausgesprochen, daß nur definitiv angestellte Lehrer für diese ihre in definitiver Stellung zugebrachte Verwendung auf eine Dienstalterszulage Anspruch hatten. Auch in der Landes-Ausschussvorlage, welche dem combinirten Ausschusse zur Grundlage gedient hat, war eine Einrechnung der Dienstzeit für Unterlehrer und provisorisch angestellte Lehrer nicht aufgenommen.

Im § 3 des neuen Lehrergehalts-Regulierungs-gesetzes vom Jahre 1899 ist der allgemeine Grundsatz ganz klar ausgesprochen, daß nur die in definitiver Anstellung zugebrachte Dienstzeit Anspruch auf Dienstalterszulagen gewähre.

Im § 4 dieses Gesetzes wird daher folgerichtig ausgesprochen, daß für die vor Wirksamkeit dieses Gesetzes zu definitiven Lehrern ernannten Lehrpersonen, selbstverständlich unter Voraussetzung der Grundbedingungen des § 3 einer ununterbrochenen Dienstleistung in definitiver Eigenschaft, der Anfalltag des ersten in definitiver Eigenschaft bezogenen Gehaltes maßgebend sei.

Nach diesen Grundsätzen hätten die nach Erwerbung des Lehrbefähigungszeugnisses als provisorische oder definitive Unterlehrer oder als provisorische Lehrer in Verwendung gestandenen Lehrpersonen — selbst bei ununterbrochener und entsprechender Dienstleistung — auch nach dem gegenwärtigen Gesetze ebenjowenig wie unter der Herrschaft des früheren Gesetzes einen An-

spruch auf Einrechnung dieser Dienstzeit für die Dienstalterszulagen gehabt.

Um diese Härte zu mildern, wurde in dem letzten Alinea des § 4 die Bestimmung getroffen, daß solchen Lehrpersonen die nach Erwerbung des Lehrbefähigungszugewinnes in provisorischer Eigenschaft zugebrachte Dienstzeit zur Erlangung der Dienstalterszulagen zu einem Drittel angerechnet wird. Die Anwendung auf die in der vorliegenden Petition besprochenen Fälle gibt sich bei Feststellung dieser Grundzüge von selbst — nämlich die in provisorischer Dienstzeit, wenngleich nach einer vorausgegangenen definitiven Anstellung, zugebrachte Dienstzeit kann nur zu einem Drittel angerechnet werden.

Bei jeder anderen Auslegung würden die unter Verzicht auf ihre definitive Anstellung wieder in provisorische Stellung getretenen Lehrpersonen eine Begünstigung erhalten, welche mit dem Geiste und klaren Wortlaute des Gesetzes im Widerspruche steht.

Es wurde schon früher erwähnt, daß bereits definitiv angestellte Lehrer am Lande um Unterlehrerstellen, um provisorische Lehrerstellen in Graz competiert haben, um auf diesem Wege in die Stadt zu kommen und sich jene Vortheile in socialer und finanzieller Stellung zu sichern, welche das Domicil Graz für Lehrpersonen mit sich bringen. Wenn nun ein solcher definitiver Lehrer am Lande um eine Unterlehrerstelle in Graz competierte und eine solche erlangte, so mußte er mit dem Factor rechnen, daß er nur in jene erstliche Position eintritt, in welcher solche Unterlehrer in Graz mit Rücksicht auf die bestehenden Geetze sich befinden. Er hat für die Nachtheile auf der einen Seite die Vortheile auf der anderen Seite eingetauscht. Nach meiner Ansicht geht es daher nicht an, daß ein solcher Lehrer, der schon definitiver Lehrer war und dann Unterlehrer geworden ist, sich auf seine definitive Anstellung als Lehrer bezieht, weil er diese Anstellung aufgegeben hat und dadurch auch der Vortheile und Rechte, welche damit verbunden waren, verlustig geworden ist.

Meine Herren! Dieser Grundsatz gilt in allen Fällen, wenn jemand eine Stellung aufgibt und eine andere annimmt, und es ist klar, daß das Dienstverhältnis sich immer nur nach den mit der jeweiligen Anstellung verbundenen Rechten regelt.

Aber auch der Wortlaut des Gesetzes spricht nicht für die Auffassung der Lehrerschaft, wie ich bereits nachgewiesen habe. Da diese Frage jetzt im Instanzenzuge einer endgültigen Entscheidung zugeführt werden soll, möchte ich diese Anschauung die bei Berathung des Gesetzes vom hohen Landtage als einem Factor der Gesetzgebung in dieser Frage eingegeben wurde, hier zum Ausdruck bringen, um derselben, wenn sie im hohen Hause auch

heute festgehalten wird, gewissermaßen den Charakter einer authentischen Interpretation des Gesetzes zu geben. Wenn ich mich nun auf den bezüglichlichen Paragraph selbst stütze und den Wortlaut desselben, so ist Folgendes zu erwägen. Es heißt im § 3: „Den definitiv angestellten Lehrpersonen gebühren bei ununterbrochener, mit entsprechendem Erfolge begleiteter Dienstleistung von fünf zu fünf Jahren Dienstalterszulagen.“ Dieser Paragraph kann selbstverständlich auf diese Lehrer keine Anwendung finden, weil sie nicht ununterbrochen definitiv angestellte Lehrer waren, und wenn man zu diesem Paragraph den weiteren § 4 in Zusammenhang bringt, wornach eine ausnahmsweise Begünstigung eingeräumt ist, daß den provisorischen Lehrern und den definitiven Unterlehrern, welchen die Dienstzeit nach Erlangung der Lehrbefähigung ausnahmsweise zu ein Drittel eingerechnet wird, so ist damit offenbar schon ausgedrückt, daß in dem Falle, als jemand, der einmal definitiver Lehrer war und später noch einmal Unterlehrer geworden ist, eigentlich nur die Einrechnung der in der letzten Eigenschaft, also in der als Unterlehrer zugebrachten Dienstzeit im Sinne des letzten Alinea des § 4 beanspruchen kann. Diese meine Anschauung wird unterstützt noch durch den weiteren Paragraph des Gesetzes. Es kann auch nicht angehen, daß jemand, der nach erfolgter definitiver Anstellung wieder Unterlehrer geworden ist, sich auf die Bestimmungen des § 5 stützt, welche nur auf jene Lehrpersonen Anwendung finden, welche erst nach Wirksamkeit des neuen Gesetzes zu definitiven Lehrern ernannt wurden und die Lehrbefähigung erst nach Wirksamkeit des neuen Gesetzes erlangt haben.

Was den Antrag des geehrten Herrn Bürgermeister Dr. Graf betrifft, so habe ich natürlich gegen die Zuweisung desselben an den Landes-Ausschuß zum Zwecke der Erhebungen absolut keine Einwendung zu machen, ich möchte nur bemerken, daß nach einer Aufstellung, die wir uns von der Buchhaltung machen ließen — und diese Aufstellung ist schon damals und das möchte ich noch insbesondere betonen, bei der Berathung des Gesetzes selbst dem hohen Hause vorgelegen — die volle Einrechnung der Dienstzeit für alle Unterlehrer und provisorischen Lehrer, wobei berücksichtigt ist, daß der volle Effect dieser Einrechnung, der erst nach 5 Jahren eintreten wird, sich auf über 400.000 fl. stellen würde.

Diese kolossale finanzielle Mehrbelastung des Schulfonds war die Ursache, daß man den Wünschen der Lehrer in dieser Richtung nicht entsprechen konnte.

Wie viel die Mehrbelastung ausmachen würde, wenn bloß die Kategorie der Grazer Lehrer unter den dargestellten Voraussetzungen berücksichtigt würden, ist allerdings bisher nicht berechnet worden, weil man prin-

cipiell auf eine einseitige Begünstigung nicht eingehen könnte. Bei solchen Ausnahmen allein könnte man nicht stehen bleiben, wir müßten dieselbe Begünstigung auch gegenüber jenen Lehrern üben, welche es vorgezogen haben am Lande in ihrem Dienste zu bleiben. (Rufe: „Bravo, Bravo!“)

Abg. Dr. **Graf** (Vorstädte Graz): Ich habe ja nicht gesagt, daß die Unterlehrer, welche in Graz als Supplenten ihren Lehrdienst begonnen haben und dann später provisorische und definitive Unterlehrer geworden sind, nach dem alten Gesetze schon irgendeinen Anspruch gehabt hätten, daß die günstigen Bestimmungen bezüglich der Anrechnung der Dienstjahre für sie aufgenommen werden; das habe ich nicht behauptet. Ich habe die Frage nicht berührt, ob die definitiv als Lehrer angestellten Lehrpersonen, die dann nach Graz als Unterlehrer gekommen sind, berechtigt sind, behufs Erlangung von Dienstalterszulagen ihre vollen Dienstjahre in Anrechnung zu bringen. Diese Frage ist zweifelhaft. Ich neige zur Anschauung, daß nach dem Gesetze, wie es vorliegt, diese allerdings das Recht haben zu verlangen, daß ihre Dienstzeit ihnen voll angerechnet werde. Ich habe diesen Standpunkt im Stadtschulrathe von Graz vertreten, und es liegt auch eine Entscheidung des hohen Unterrichts-Ministeriums vor, welches in einem speciellen Falle diese Anschauung getheilt hat. Nun habe ich allerdings gehört, daß der hohe Landes-Ausschuß gegen diese Entscheidung des Unterrichts-Ministeriums die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen habe; die Entscheidung ist noch ausständig, und wir werden sehen, ob sie zu Gunsten des Landes-Ausschusses oder der Lehrer ausfallen wird.

Etwas anders ist die Auffassung meines sehr geehrten Freundes Dr. **Link**, daß der Landtag heute berechtigt sei, eine authentische Auslegung des Gesetzes zu geben. Diese Anschauung kann ich absolut nicht theilen; das Gesetz ist gemacht, der Landtag war nur ein gesetzgebender Factor, der zweite ist die Krone, und auch die müßte gefragt werden bei einer authentischen Auslegung; dagegen verwahre ich mich, daß eine authentische Auslegung einseitig der Landtag allein geben könnte.

Nun, meine Herren, ich bin weit davon entfernt zu verlangen, daß das Alinea 3 des § 4 des Lehrer-Gehalts-Regulierungsgesetzes ohne weiters aufgehoben wird, aber ich glaube, das hohe Haus soll klar sehen, es soll nicht immer heißen, die Kosten würden sich auf 400.000 fl. belaufen; wir wollen Gewißheit haben, und ist diese vorhanden, und zeigt es sich, daß das Land nicht in der Lage ist, dieses Opfer zu bringen,

wird die ganze Frage endlich zum Stillstehen gelangen. Ich möchte bitten, einfach meinen Antrag anzunehmen, er ist gegenwärtig von keiner Entscheidung, sondern der Landes-Ausschuß wird einfach beauftragt, dem Landtage Ziffern vorzulegen.

Abg. Dr. **Link** (St.-G. Murau): Hoher Landtag! Ich habe nur wenig Worte zu erwidern. Ich habe nicht gesagt, daß der Landtag berechtigt ist, eine authentische Auslegung zu geben, sondern ich sagte nur, daß der Landtag ein Factor der Gesetzgebung war und infolgedessen als dieser Factor eine authentische Auslegung zu geben berechtigt ist und sie auch geben kann.

Weiters möchte ich noch zur Aufklärung bemerken, daß die Frage bezüglich der Stadtlehrer in einer Richtung so liegt, daß diesen Lehrern jene Zeit, welche sie als definitive Lehrer im Lande zugebracht haben, in die Quinquennien ja eingerechnet werden kann, nur nicht die Zeit, welche sie später als Unterlehrer in Graz zugebracht haben; und diese Auffassung ist meiner Auffassung nach nicht nur in der Intention, in der ratio legis, sondern auch im klaren Wortlaute dieses Gesetzes begründet, und ich glaube auch, die Hoffnung hegen zu dürfen, daß der Verwaltungsgerichtshof in diesem Sinne entscheiden wird.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Graf Stürgkh:** Ich habe demjenigen, was Herr Dr. **Link** de lege lata gesagt hat, nichts beizufügen und möchte gerne als Referent constatieren, daß er in dankenswerter Weise die Intentionen des Landtages bei Schaffung des § 4, Alinea 3, des Gesetzes und Schaffung des ganzen Gesetzes überhaupt heute in sehr berufener Art und Weise interpretiert hat. De lege ferenda hat Herr Dr. **Graf** gesprochen und hat gegenüber dem Ausschussantrage und meinen Ausführungen insbesondere eingewendet, daß eine Ungleichmäßigkeit gegenüber den Gehaltsbezügen jedenfalls bei den Übergangsbestimmungen hinsichtlich des Quinquenniums eingetreten ist. Das ist allerdings in einzelnen Fällen möglich, dort, wo einer den Dienstoffort nicht verlassen hat, obgleich er definitiver Lehrer hätte werden können, weil eben in diesem Dienstoffort zu verbleiben sich finanzielle und anderweitige Rücksichten geltend gemacht haben.

Was aber Herr Dr. **Graf** hinsichtlich der nicht möglichen Erreichung der vollen Pension für solche Lehrer gesagt hat, so möchte ich mir gestatten, darauf

hinzuwiesen, daß hier nur von Quinquennien, von der Dienstzeiteinrechnung für Quinquennien gesprochen wird, während es keinem Zweifel unterliegt, daß, was die Pension anbelangt, die definitive Unterlehrerzeit für die Pension im vollen Ausmaße in Anrechnung kommt.

Was nun die Bemerkung anbelangt, es sei das Princip der Aufhebung der Unterlehrer-Kategorie, welches Herr Dr. Graf vollkommen anerkennt, nicht durchgeführt worden, indem das Alinea 3 des § 4 statuiert worden sei, so möchte ich darauf aufmerksam machen, daß dieses Princip durchgeführt worden ist vom Zeitpunkte der Wirksamkeit des Gesetzes, daß aber allerdings, wenn man die Unterlehrerdienstzeit für die Quinquennien voll eingerechnet hätte, diesem Principe, das im Gesetze hier durchgeführt ist, eine rückwirkende Kraft beigemessen worden wäre, welche sich in einer sehr starken finanziellen Wirkung geäußert hätte. Um nun von dieser finanziellen Wirkung zu sprechen, will ich gerne zugeben, daß die Summe, welche auf Grund von Mittheilungen von berufener Seite von mir und vom Herrn Dr. Link genannt worden ist, nicht auf Gulden und Kreuzer feststeht und auch nicht annähernd festgestellt werden kann, und daß eine gewisse Schwankung in dieser Mehrerfordernisziffer immer hervortreten kann, wenn dieselbe genau und ins Detail durchgerechnet ist. Allein, meine Herren, nichtsdestoweniger sehe ich mich nicht veranlaßt, namens des Unterrichts-Ausschusses dafür einzutreten, daß diese Rechnung angestellt und thatsächlich die Summe näher präcisirt wird; sind es nun 400.000 fl. oder 300.000 fl. oder sogar weniger, immer wird diese Summe einen solchen Betrag ausmachen, daß — das bemerke ich im voraus — der hohe Landtag zu den noch immer wachsenden Kosten der Schule in Bezug auf die Gehaltsregulierung nicht beisteuern wird wollen, um das Anwachsen des Landes-Schulfonds in einer Progression zu erhöhen, zumal wir heute ein Gesetz auf dem Tische des hohen Hauses liegen haben, welches den Schullehrer-Pensionsfond mit einer beträchtlichen Mehrbelastung auszustatten im Begriffe ist.

Ich fürchte, daß, wenn man die Zwischen erledigung des Herrn Dr. Graf, deren wohlwollende Intention ich durchaus nicht verkenne, annehmen würde, man zu einer so hohen Ziffer im nächsten Jahre gelangen würde, die für uns inacceptabel ist, daß man aber durch diese Zwischen erledigung Hoffnungen erweckt und im nächsten Jahre schwer enttäuscht. Darum ist es besser, heute schon offen zu sagen, es ist aus finanziellen Gründen und auch im Sinne und Geiste des Gesetzes vom Jahre 1899 nicht unsere Absicht, in dieser Beziehung weiter vorzugehen und eine derartige weitere

Begünstigung der speciell unter diesen Verhältnissen stehenden Lehrerschaft in Aussicht zu nehmen.

Ich bin daher aus diesen Gründen und auch sozusagen aus einem psychologischen Momente gerade im Interesse der Petenten nicht in der Lage, mich dem Antrage des Herrn Dr. Graf anzuschließen, dessen wohlwollenden Charakter ich nicht bestreiten will, und möchte das hohe Haus bitten, dem Antrage des Unterrichts-Ausschusses in Bezug auf die Petition Nr. 219, sowie in Bezug auf die anderen zwei Petitionen Folge zu geben.

Landeshauptmann: Gegenstand der Abstimmung bilden die Anträge des Unterrichts-Ausschusses und der Antrag des Herrn Dr. Graf; der letztere Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Sämmtliche an den hohen Landtag gerichteten Petitionen um Aufhebung der Alinea 3 des § 4 des Landesgesetzes vom 19. September 1899, L. G. Bl. Nr. 73, werden dem hohen Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugemittelt, erheben zu lassen, mit welchem jährlichen Betrage der Landes-Schulfond belastet würde, wenn dem Ansuchen der Petenten von Seite des hohen Landtages stattgegeben würde, und darüber in der nächsten Landtags-Session Bericht zu erstatten.“

Ich erachte diesen Antrag nicht als Gegenantrag, sondern als vertagenden Antrag und werde ihn daher zuerst zur Abstimmung bringen.

(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

Wir kommen nunmehr zu den Anträgen des Unterrichts-Ausschusses zu den Petitionen Nr. 19, 219 und 259, wie sie auf dem Petitionsbogen Nr. 34 eingetragen sind. Die Herren werden die neuerliche Verlesung nicht verlangen. (Nach einer Pause.) Es wird dies nicht verlangt, ich bringe daher diese Anträge zur Abstimmung.

(Die Anträge des Unterrichts-Ausschusses werden angenommen.)

Es gelangt nunmehr zur Abstimmung der Antrag des Herrn Abgeordneten Hauptmann, der dahin geht, daß die Petitionen, welche auf den Petitionsbögen Nr. 31, 32, 33 und 35 bis einschließlich 40 verzeichnet sind, nach den auf den Petitionsbögen eingetragenen Anträgen der Ausschüsse für erledigt erklärt werden mögen.

(Der Antrag wird angenommen.)

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Es ist mir von Seite des Landes-Cultur-Ausschusses ein mündlicher Bericht angemeldet worden,

und zwar über die Petition Nr. 193 der Wasserwerks-Interessenten an der Mürz, betreffs Errichtung von Thalsperren an der oberen Mürz. Der Antrag des Landes-cultur-Ausschusses lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, Vorstudien zum Zwecke der Errichtung von Thalsperren an der oberen Mürz unverweilt zu veranlassen und sich diesbezüglich mit der Regierung ins Einvernehmen zu setzen, nachdem bei der Ausarbeitung eines Projectes auch eine theilweise Regulierung der Mürz und eine Verbauung der in diesem Gebiete befindlichen Wildbäche in Betracht gezogen werden müßte.

2. Der Landes-Ausschuß wird weiters beauftragt, ein generelles Project über die Anlage von Thalsperren sammt Kostenvoranschlag ausarbeiten zu lassen und dem nächsten Landtage vorzulegen und mit den Wasserwerks-Interessenten wegen Beitragsleistung zu den mit diesen Erhebungen und Studien verbundenen Kosten ins Einvernehmen zu treten.

Berichtersteller ist Herr Abgeordneter Anton Fürst.

(Die mündliche Berichterstattung wird bewilligt.)

Es ist mir während der Sitzung eine an Seine Excellenz den Herrn Statthalter gerichtete Anfrage überreicht worden, welche ich den Herrn Schriftführer Baron Kellersperg ersuche zur Verlesung zu bringen.

Schriftführer Freiherr von Kellersperg (liest):

„Anfrage

des Abgeordneten Walz und Genossen an Se. Excellenz den Herrn k. k. Statthalter.

Das Reichsgezet vom 15. März 1883, R. G. = Bl. 39, fordert im § 18 bei Verleihungen von Gastgewerbe-Concessionen ausdrücklich die Rücksichtnahme auf das Bedürfnis der Bevölkerung und die Thunlichkeit der polizeilichen Überwachung.

Durch die vielen Verleihungen solcher Wirtshaus-concessionen in den letzten Jahren wurde selbst in aufstrebenden Industrieorten der Localbedarf mehr als ausreichend gedeckt und zweifellos die polizeiliche Überwachungspflicht der Gemeindevorstellungen wesentlich erschwert.

Es ist schon vollkommen begreiflich, wenn die Gemeinde-Ausschüsse bei Abgabe ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Gutachten auf dieses Moment Rücksicht nehmen und abschlägige Bescheide bei den Gewerbebehörden in Antrag bringen.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften, welchen diese bedauerlichen Verhältnisse genau bekannt sind, entscheiden auch mit seltener Ausnahme im Sinne der gemeinde-ämlichen Gutachten.

Anders die k. k. Statthalterei und das k. k. Ministerium. Von diesen obersten Instanzen wird den wiederholten Bitten und Ansuchen der Concessionswerber in den meisten Fällen stattgegeben und die Recurse der Gemeinden, wahrscheinlich aus fisciischen Gründen abschlägig beschieden, auch dann, wenn die k. k. Bezirkshauptmannschaft die Vorstellungen derselben unterstützt.

Dieser im Geetze nicht gerechtfertigte Vorgang schädigt das Ansehen der Gemeindeämter und schafft schwere Uebelstände und Gelegenheiten zur Störung der Ruhe und Ordnung.

Nachdem die gefertigten Anfragsteller überzeugt sind, daß über das Localbedürfnis nach Schankgewerben und die Thunlichkeit der polizeilichen Überwachung doch nur die polizeiführenden Gemeinden und die k. k. Bezirkshauptmannschaften ein maßgebendes Gutachten abzugeben in der Lage sind und nach dem obcitirten Reichsgeetze § 18 die entscheidenden Behörden auf diese Umstände und Verhältnisse Bedacht zu nehmen haben, so erachten dieselben die fortgesetzte Mißachtung der gemeinde-ämlichen Gutachten als das öffentliche Interesse schädigend, und stellen an Seine Excellenz den Herrn k. k. Statthalter die Anfrage:

Ist die k. k. Regierung geneigt, in Zukunft bei Entscheidungen und Recursen über Gasthaus-Verleihungen die Bestimmungen des § 18 des R. G. vom 15. März 1883, R. G. = Bl. Nr. 39, ganz und voll zu beachten?

Anton Walz,

Anton Fürst,

Franz Mosdorfer,
Reiter.“

Landeshauptmann: Die Interpellation ist gehörig gezeichnet und werde ich die Ehre haben, dieselbe an Seine Excellenz dem Herrn Statthalter zu leiten.

Als Tag für die Abhaltung der nächsten Sitzung bringe ich morgen Mittwoch den 17. Juli vormittags 11 Uhr in Vorschlag, weil vorher noch eine Ausschuß-Sitzung stattfindet. Auf die Tagesordnung beabsichtige ich zu setzen:

Tagesordnung:

1. Begründung des Antrages des Abgeordneten Kiegler und Genossen, betreffend die Abhaltung von

Gemeindevorsteher-Conferenzen in den einzelnen Gerichtsbezirken. (Beilage Nr. 146.)

2. Begründung des Antrages der Abgeordneten Fürst, Dr. Link und Genossen, betreffend Ankauf der vulgo Grabner-Realität in Weng. (Beilage Nr. 134.)

3. Mündlicher Bericht des Landesculturausschusses über den Antrag des Abgeordneten Josef Ornig und Genossen, Beilage Nr. 105, in Angelegenheit der Regulierung der Pöbznitz.

Berichterstatter Abgeordneter Lenko.

4. Mündlicher Bericht des Landesculturausschusses über den Antrag des Abgeordneten Ornig und Genossen, Beilage Nr. 113, betreffend Bestellung von schweren Deckhengsten für den Pettau-Bezirk.

Berichterstatter Abgeordneter Lenko.

5. Bericht des Unterrichtsausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beil. Nr. 19, 1900/1901, betreffend den Gesetzentwurf, Regierungsvorlage, Beilage Nr. 67 de 1899/1900, mit Abänderung des Realschul-Gesetzes vom 8. Jänner 1870, L.-G.- und W.-Bl. Nr. 19. (Beilage Nr. 141.)

Berichterstatter Abgeordneter Dr. R. v. Schreiner.

6. Bericht des Finanzausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 59, betreffend die Regulierung der Bezüge der Schuldiener. (Beilage Nr. 144.)

Berichterstatter Abgeordneter Graf Stürgkh.

7. Bericht des Finanzausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 68, betreffend das Ansuchen der Landeshauptstadt Graz, um einen Beitrag aus dem Landesfonde zu den Kosten der Erbauung einer zweiten Landwehr-Infanteriekaserne sammt Nebengebäuden und eines Isolierstalles (Beilage Nr. 123), und über die Petition Nr. 325.

Berichterstatter Abgeordneter J. Rochlitz.

8. Bericht des Finanzausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 101, betreffend die Systemisierung einer definitiven Beamtenstelle der XI. Rangklasse und dreier Aufseherstellen an der Zwangsarbeits-Anstalt Messendorf. (Beilage Nr. 138.)

Berichterstatter Abgeordneter Reitter.

9. Bericht des Finanzausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 74, betreffend Neu-, beziehungsweise Zubauten in den allgemeinen Krankenhäusern in Leoben und Marburg. (Beilage Nr. 145.)

Berichterstatter Abgeordneter Franz Mosdorfer.

10. Bericht des Finanzausschusses über die Petition, und zwar:

Verzeichnis Nr. 44:

Petition Nr. 12 der Gemeinde Graz, um jährliche Subventionierung der städtischen Bühnen in Graz. Berichterstatter Abgeordneter Graf Stürgkh.

11. Berichte des Unterrichtsausschusses über Petitionen, und zwar:

Verzeichnis Nr. 41:

Petitionen Nr. 69 der Directoren und Oberlehrer, um Zuerkennung einer Funktionszulage;

Petition Nr. 93 des Radkersburger Lehrervereines, um Abänderung des § 4 des Landesgesetzes vom 19. September 1899;

Petition Nr. 143 der Lehrerschaft der Landeshauptstadt Graz, um Vollarrechnung der Unterlehrerjahre;

Petition Nr. 11 des Johann Kopschitsch, um Pensionserhöhung;

Petition Nr. 295 des Lehrkörpers der Knaben-Volksschule in Judenburg, um Theuerungszulagen.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Link.

12. Berichte des Landesculturausschusses über Petitionen, und zwar:

Verzeichnis Nr. 43:

Petition Nr. 137 der Straßeneinräumer Peter Pölzl, Franz Mieß und Cajetan Reiter, um Gewährung einer Lohnzulage;

Petition Nr. 32 der Bezirksvertretung Murau und

Petition Nr. 100 der Bezirksvertretung Leibnitz in Angelegenheit der Erzeugung von Viehfalz und betreffend dessen Abgabe.

Berichterstatter die Abgeordneten Lenko und R. Dehne.

Verzeichnis Nr. 45:

Petitionen Nr. 160 und 161 der f. f. Landwirtschafts-Gesellschaft in Steiermark, betreffend Neu-Catastrierung der Alpenweiden und Erlassung gesetzlicher Bestimmungen für die Erhaltung und Benützung derselben.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Freiherr v. Stöckl.

13. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Petition, und zwar:

Verzeichnis Nr. 42:

Petition Nr. 194 des Kirchenconcurrenten-

Ausschusses und der Pfarrvorsteherung Weng, um einen Beitrag zur Restaurierung der Kirchengebäude.

Berichterstatter Abgeordneter Alois Pösch.

Ist hinsichtlich der Tagesordnung etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte.

Ich wurde ersucht bekannt zu geben, daß heute Nachmittag um 5 Uhr eine Sitzung des Eisenbahn-Ausschusses stattfindet, im Locale des Finanz-Ausschusses;

der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hält heute Nachmittag um 4 Uhr eine Sitzung ab;

der Unterrichts-Ausschuß versammelt sich heute um halb 5 Uhr nachmittags im Bureau des Landes-Ausschuß-Beisitzers Dr. Kokošchinegg zu einer Sitzung;

der Petitions-Ausschuß versammelt sich morgen Mittwoch unmittelbar vor der Haus Sitzung;

der Finanz-Ausschuß hält morgen Mittwoch um 9 Uhr vormittags eine Sitzung ab;

der Landescultur-Ausschuß hält gleichfalls morgen um 9 Uhr vormittags eine Sitzung ab, und zwar im Saale des Gemeinde-Ausschusses;

die für Dienstag den 16. Juli anberaumte Sitzung des Verfassungs-Ausschusses wird auf Mittwoch den 17. Juli um 5 Uhr nachmittags überlegt; die Sitzung findet im Sitzungssaale des Landes-Ausschusses statt.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 40 Minuten Nachmittag.)